

Научная библиотека ОНУ им. М.И. Чечникова

838

gadlie.

R. H. K.

6

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОН

163

Der Römischen Ray-
serlichen/ auch zu Hungarn vnd Bö-
haimb Königl: Maye: sc. Confirmationes,
ezlicher der Stände im Marggrafftumb
Ober Lautziz/ gemeinen gehaltenen Land-
tagen/ Dem Land zu nutz vnd gutten außge-
richten/ vnd zum theil Anno 1597. außs
new vermehrten Landes vnd
Gerichts Ordynan-
gen.

16

36.



Gedruckt zu Görliz in
Ober Lautziz.



Cantzley Tzara.
Einfürther Auszug / die
Cantzley vnd Gerichts Tzara
betreffende.

H

uff Allergnedigstes Vor-
 wissen vnd Ratification des
 Allerdurchlauchtigsten/groß
 Mächtigsten / Vnüberwind-
 lichsten vnd Christlichen Für-
 sten vnd Herrn / Herrn Ferdinandi / Römi-
 schen Käysers / auch zu Hungarn vnd Bö-
 haimb König / &c. Ihres Allergnedigsten
 Herrn/ Haben sich die Würdigen/Wolgebor-
 nen/ Gestrengen/ Ehrwüsten/vnd Ehrsamen
 A ij gemei-



163
97

R.

4

gemeine Stände des Marggraffthums
Oberlausitz / mit dem Wohlgeborenen vnd
Edlen Herrn Joachim Schlicken/ Grafen zu
Passau/Herrn von der WeissenKirchen auff
Rabenstein vnd Schlackenwerdt / Käyser-
lichem Rath / des Königreichs Böhmiens
Deutschen LehnHauptman/vnd Land Voigt
in Oberlausitz / &c. vmb gutter bestendiger
richtigkeit willen. Folgende Cangley vnd
GerichtsTaxa/ So Montags nach Invoca-
vit des LXII. Jahrs Publicirt wor-
den/ Endlichen vor-
gleichen.



Erstlich

der Lehn Brieffe.

Von Lehnssfolgen in Gemein.

Mit Lehnssfolgen / soll nach des Landes
Banschlägen/von tausend Schocken/oder
darunter / ein Schock / Was aber über
Tausend sein wird / Allwege von Tausend oder
darunter / ein Schock gegeben werden.

II.

Von Lehn Briessen in verkauffen vnd kauffen.

Goll auch vom Tausend / so hoch sich die
Kauffsumma erstreckt/ allemal von Tausend
ein Schock gegeben werden.

III.

Von Lehn Briessen wann fremde ins Land kauffen / die vorhin im Lande nicht Belebt sein.

Goll die Taxa doppelt gegeben werden/ Als
von Tausend Schocken / oder darunter / zwey
Al iiii Schock.

Schock. Und so offt die Kauffsumma Tausend
Schock vbertrifft / allzeit zwey Schock.

IV.

Bon Lehnssfolgen Unmündiger Kinder oder abwesender Personen.

Dissfalls pflegt man Muthzeddeln zu nehmen / welchs allwege innerhalb Jahr vnd Tag / nach den Fällen geschehen soll / da soll von Tausend Schocken / oder darunter / ein halb Schock gegeben werden. Wann aber die Güter mehr als ein Tausend Schock werth seindt / so sol man vor den Muthzeddel ein Schock geben.

V.

Bon Leibgedingen.

Soll man nach dem einbringen vnd kegen-
vormächtnis geben / Niemlich / Als viel das ein-
bringen vnd kegenvormächtnis ist / sollen alle-
mal von hundert Marcken zwölff kleingroschen
gegeben werden. VI.

Wo die Lehn vnd Leibgedings Brieffe gesertigt vnd außgelöst werden.

Es sollen alle Lehn vnd Leibgedings Brieffe /
die Budissinischen / Zittawischen / Löbawischen /
vnd

vnd Camitzschen / zu Budissin in der Cantzley.
Die Görlitzschen / vnd Laubnischen aber im
Amt Görlitz / doch vermöge der E. D. abhand-
lung / mit des Herrn Landvoigts / oder Haupt-
manns zu Budissin / vorwissen vnd willen / vnd
unter des Herrn Landvoigts / G. S. Namen
vnd Siegel zum lengsten innerhalb zweyer Mo-
nats frist / nach der Belehnunge / vorfertiget /
vnd auch außgelöst / vnd lenger darinnen nicht
gelassen werden.

VII.

Welcher massen kegen denen so die Brieffe vber gesetzte zeit in der Cantzley vn- abgeldst liegen lassen zu Procediren.

Wer die Brieffe lenger dann itzo droben ver-
meldt in der Cantzley oder im Görlitzschen
Amt liegen lebt / wider dem soll ohne mittel die
grosse Hülffe gethan werden.

VIII.

Bon nachlässigkeit der Cantzley oder auch des Ambs zu Görlitz vnd der- selben Straße.

Wo aber die Cantzley oder das Amt Görlitz inner solchen zweyen Monaten die Brieffe
nicht

nicht fertigten/ So sollen sie des Deputats da von verlustig sein. IX.

Wann einer oder mehr von den Ständen/ in dem Budissinischen vnd auch in dem Görlitzschen Kreysen Güttore haben.

Welche von den Ständen aber in dem Budissinischen/ vnd auch in dem Görlitzschen Kreysen Güttore haben/ Die sollen ihre Lehn in dem Amt suchen/ darinne sie mit Hause gesessen/ Welche aber an beyden Orten unterschiedliche Ritterstze haben/ die sollen ihre Lehen über dieselben Güetter/ im hohen Amt zu Budissen zu entpfahen/ vnd die Brieffe darüber auch in der Ambts Cantzley/ wie itzo gedacht/ verfertiget vnd außgelöst werden.

X.

Von Gunst Brieffen.

Von Gunst Brieffen soll man auf das hundert jedes Jahr/ so lang sich die Gunst erstrecken soll/ allwege sechs Kleine groschen geben.

XI.

Von Gunsten zu Brüderlichen Aufsetzen.

Aber

Aber zu Brüderlichem Aufsetzen von Tausend Schocken nach den anschlägen/ auffs Jahr ein Schock. XII.

Von Vorbescheiden vor dem Herrn Land Voigt/oder vor die Ambts Hauptleute.

Gollen allwege vier Klein groschen gegeben werden. XIII.

Von Abschriften der Abschiede.

Von des Herrn Land Voigts oder der Ambts Hauptleute Abschieden/ soll allwege jedes theil zwölff Kleine groschen geben.

XIII.

Von Vorbescheiden oder Citationen vor das Amt/Land vnd Städte.

Allwege zwölff Kleine groschen.

XV.

Von Vorbescheiden vor die Land vnd Hoffgerichte.

Zum jedem mahl zwölff Kleine groschen.

XVI.

Vor ein Abschied vorm Amt/ Land vnd Städten.

Achtzehn Kleine groschen.

B

XVII. Von

XVII.

Von Rechtlichen Voranlassungen vnd
Ortheilen vorm Amt/ Land vnd
Städten.

Jedes Theil ein halben Guldens.

XVIII.

Von Ortheilen an Land vnd
Hofgerichten.

Jedes Theil zwölff Groschen.

XIX.

Von Voranlassungen vnd gemeinen
Abschieden/oder dergleichen.

Allewege sechs Kleine groschen.

XX.

Von Collationirung vnd Rotulirung der
Acten die vom Amt/ Land vnd Städten
oder den Hofgerichten / oder auff erholung
Rechtlich sollen versprochen
werden.

Soll jedes Theil ein halben Guldens geben/
Ob aber ein Theil ungehorsamlich aussenblie-
be / vnd die Acta solten nichts minder in Contu-
matiam collationirt vnd rotulirt werden/ So soll
das gehorsame Theil den Guldens allein geben/
vnd

vnd ihm wegen deshalbens Unkosten/ sein Recht
wider das ungehorsame Theil fürbehalten sein.

XXI.

Wie mit den Acten, so ein Handel an der
Käyserl: Majest: Königliche Appellation Cammer
auffs prager Schloß zuversprechen soll geschickt
werden/ zu gebären.

Wann auch die Acten in Ihrer Käys: Majest:
Appellation Cammer auffs Prager Schloß zu-
versprechen/ sollen geschickt werden/ so soll man
nur auscultirte Abschriften davon uberschicken/
vnd die Original Acten in den Embtern vnd Hof-
gerichten behalten/ Dann es werden nicht all-
wege Endurtheil gesprochen / Und wann die
Beyurtheil gehen/ So werden die Acten zu Pra-
ge behalten. Daraus folget/ daß man in den
Embtern vnd Hofgerichten nichts hat/ darauff
ferner zuvorfahren/ So ist es auch sonst der
Empter/ des Landes vnd der Part nochturfft/
das die Original Acten aller Handlungen zur
Hand verbleiben / die Abschriften aber sollen
auff beyder Part gleichen Unkosten vorfertiget
vnd uberschickt werden.

B ii

XXII. Von

XXII.

Von allerhand Recessen vnd Vorträgen/
die auß Pergament begehret vnd ver-
fertigt werden.

Goll jedes Theil ein Sülden geben.

XXIII.

Von Schriften an ander Orth/oder
fremde Herrschäften.

Die vom Adel: vnd andere / sechs Kleine groschen / die Pawerleute vier Kleine groschen / Doch sollen die Supplicationes, darauff die Vorschriften geschehen/in den Embtern abgeschrieben / die Copeyen mit den Vorschriften / da es nach gelegenheit der Sachen nötig mit vberschickt / vnd die Original Supplicationes, in den Embtern behalten werden.

XXIII I.

Von einer gemeinen Missiven oder Befehl
die auß Supplicationes oder Schriftliche
Klagen beschehen.

Vier Kleine groschen die vom Adel / vnd an-
dere drey Kleine groschen / die Pawerleute / es
sey an eine Person alleine/oder mehr Personen/

in

in einem Ambtschreiben oder Befehl/ doch das allwege die Supplicationes in den Embtern eingeschrieben / Registrirt / die Klagen in den Befehln eingeschlossen / darmit Klagen / Befehl / Antwort / vnd was ferner in Sachen ergehet/ beyn Embtern / beyssamen zu finden sein mögen/vnd soll gemeinen Ständen/auff den Landtägen also eingebildet werden / Wer vmb solche Vorschriften/ oder Ambts Befehl in die Embter schicket/dass derselbe die Gebühr allwege mit schicke/Wollen sich darauff die Stände/vnzweifelich vorsehen / Es werde in den Embtern die Anordnunge vnd Vorsehunge geschehen / das die Bothen desto schleuniger gefördert/vnd ohne noth zu vorgeblichen Zehrungen nicht aufgeshalten werden. XXV.

Von einem KummerZettel

- groß oder klein.

Zunffzehn Kleine groschen/Es soll aber den Kummern drey vierzehn Tage folge geschehen.

XXVI.

Von den Kummersfolgen so nach dem ersten Kummer geschehen.

B iii

Gollen

Gollen jede Folge zween Klein groschen gegeben werden.

XXVII.

Gedenck Zeddel.

Von einem Denck zeddel / einen Kleinen groschen.

XXVIII.

Vidimus Pappir.

Von einem Vidimus auff Pappir einen Guldens.

XXIX.

Vidimus Pergament.

Von einem Vidimus auff Pergament / anderthalben Guldens.

XXX.

Von Vollmachten / Gleitsbriessen vnd Behafftsbriessen in Bürgerlichen Sachen / auch von Vormündschafften / der Vormünden oder Mündlein / es seyen eine oder mehr Personen.

Allwege einen halben Guldens.

XXXI.

Von Gleits vnd Behafftsbriessen in Peinlichen Sachen.

Von Gleits vnd Behafftsbriessen in Peinlichen Sachen ein Schock.

XXXII. Von

XXXII.

Von erstreckunge derselben Geleit,
Ein halb Schock.

XXXIII.

Von allerhand Abschriften der Acten
Urtheil / vnd allen andern Copeyen in
den Embtern vnd bey den Gerichten / ic.

Allwege von einem Blat zweene Kleine groschen / Doch soll mit den Spaciis vnd Zeilen gebürliche Cantzley masse gehalten / vnd darunter kein Gefahrde oder Beschwerung gebraucht werden.

XXXIV.

Von der Citation / Verhör / Registratur
vnd Publication eines jeden Zeugen.

Goll ein halber Guldens gegeben werden / Doch das die Abschriften der Zeugnüssen / von den Blettern insonderheit außgelöst / vnd von jedem Blat zweene Kleine groschen gegeben werden.

NOTA.

Es sollen auch alle Zeugnüssen / die in Sachen / so am Amt / vnd desselben unter Embtern / vnd Gerichten anhangig / nirgendlt andershwo noch

noch durch andere Notarien verhöret vnd vorfertigt werden / Dann was ohne Mittel im Königlichen Amt / oder sonst in der Budissinischen Hauptmannschafft anhängig / in der AmbtsCantzley / Was aber im Görlitzschen Amt anhängig / bey den Hofgericht daselbst zu fertigen.

XXXV.

Bon Compassen Compulsorialen vnd
Citationen per Edictum.

Allwege zwölff Klein groschen.

XXXVI.

Bon Übergaben / Testamenten vnd
Vorzichten beym Amt.

Einen halben Guldens.

XXXVII.

Bon Übergaben / Testamenten vnd
Vorzichten beym Land vnd
hofgerichten.

Zwölff Klein groschen.

XXXVIII.

Bon Hülffen / die alte Hülffsge-
rechtigkeit / nemlich :

Von der Vermahnung oder ersten Beschl
an

an den Schuldener in vierzehn Tagen seine ein-
rede oder Zahlunge zu thun.

Vier Kleine groschen.

Drey Kleine groschen die Pauersleute.

Kleine Hülffe wird durch ein LandReutter
bestalt / Also / ob in den vierzehn Tagen keine
Bezahlunge oder Einrede geschehe / daß man
Pfändet mit einem Span vom Thor / mit an-
meldung dem Wirth oder den seinen / in sechs
Wochen zubezahlen / bey vermeidung der gro-
ßen Hülff / vnb desß giebt man dem Kläger ein
Zeddel / von solcher Hülff vnd Zeddel :

Acht Kleine groschen.

Wo nun der Beklagte in den angezielten
sechs Wochen einrede fürwendete / so wird es in
Vorhör genommen / Wird aber keine einrede ein-
bracht / oder do auch einige erfolgete / vnd doch
dieselbe vnerheblich befunden / auch von Beklag-
ten die bezahlunge nicht geschehe / so gehet die
große Hülffe / das ist die wirkliche An- und Ein-
weisunge da hilft im Budissinischen der Land-
Richter / im Görlitzschen der Hauptmann / nach
C gelegen-

gelegenheit vnd höhe der Schulden vnd Zusprüche / so viel derselben beweislich oder bekentlich.

Erstlichen auff bewegliche / Darnach wenn die beweglichen nicht zulangen / auff unbewegliche Gütttere / Und im fall weiters mangels/ auch Schulden vnd Gerechtigkeiten / vnd von solchen Hülffen giebt man:

Im Budissinischen / anderthalben Guldens.

Im Sörlitzschen / ein Schock.

N O T A.

Es soll auch in einer Hülffe / oder vmb eine Summa oder Schuld / wann gleich mehr als an einem Grt / doch wider eine Person / oder wider vngesonderte Brüdere muss geholffen werden/ nicht mehr denn wie vor alters geschehen/ gehalten / vnd nur bey einem Hülffgilde oder Gerechtigkeit vorbleiben.

N O T A.

Wann aber wider gesonderte vñ unterschiedliche Personen geholffen wird / vngeacht / ob es aus einer Obligation herkommen / So soll doch von jeder gesonderten Person / die beklagt worden / sonderlich Hülffgeld gegeben werden.

N O T A.

Und

Und demnach die grosse Hülffe geschehen/ als wird der Beklagte mit keiner einrede oder gegenklage gehöret / er habe denn bezahlt / vnd sey die Hülffe von den Embtern durch einen Land-Reuter oder ein Ambtschreiben wider geöffnet/ darvon man doch keinen weitern Unkosten geben darf. Nach demselben aber ist dem Schulde-ner die Widerklage vnd alles Recht wider offen.

N O T A.

Wenn aber derjenige wider welchen die Hülffe ergangen / in lebendigen Pfanden innerhalb acht Tagen in andern fahrenden haben / daran sich nicht Schadens zubesorgen / desgleichen in liegenden vnd stehenden Gütttern / inner Monats frist / die Hülffe mit bezahlung nicht erledigt / So mag der/deme die Hülffe / vnd An- oder Einweisunge geschehen / das Pfandt / oder worauß ihm geholffen / so lang behalten / bis er bezahlet wird / oder mag es mit Hofgericht auffbieten.

Das lebendige Pfandt nach dem ersten auffbieten / das ander in drey Dierzehen Tagen weiter vorsetzen oder verkauffen / Doch in Lehngütern sondern vorwissen der Embter.

C if

Es

Es werden aber gleichwol in allen denen din-
gen die Embter Budissin vnd Sörlitz / nicht ge-
menget / noch aus einem in das ander gehol-
fen / sondern ein jeder Landsasse hält sich seines
Amts dohin er gehöret.

XXXIX.

Von Ausschreiben auff die Landtägen
vnd zum Ausschüßen.

Wann auff der Eldisten ansuchen / Landtage
oder Ausschüsse sollen Aussgeschrieben werden /
Coll man der Cantzley geben einen Guldens.

Achtzehn Kleine groschen / im Budissini-
schen dem LandReutter.

Achtzehn Kleine groschen / von den Kreyßen
Sörlitz vnd Lauben / Wann aber das Ritterwische
auch mit beritten wird / ein halb Schock.

DESE abgesetzte Cantzley vnd Gerichts-
Taxa ist (wie obsteht) durch die Höchstge-
dachtigste Röm: Käyserl: Majest: rc. aus Böh-
mischer Königlicher Macht vnd Volkommen-
heit / auch als Marggraffen in OberLausitz All-
lergnädigst bestettiget / Confirmiret, vnd unter
Ihrer Käyserlichen Majestät anhangenden In-
siegel

siegel vorfertiget. Geschehen vñ geben auff dem
Königlichen Schloß Praga / den sechzehenden
Monats tag Junii / Nach Christi unsers lieben
GErrn Geburt im Kunffzehenhundert / zwey
vnd Sechzigsten Jahre.

APPENDIX.

Mach dem auch wegen der Güntse in Vor-
Pfändung oder Vorschreibung der Gütt-
ter / welche etwann nicht auff eine gewisse zeit ge-
richtet / in obgedachter Cantzley Taxa keine spe-
cification befunden / Als haben sich die Stände
biß auff Allergnädigste Ratification der Käys:
Majest: mit den Königlichen Embtern Budis-
sin vnd Sörlitz / folgender Ordnung verglichen /
Nemlichen / Wann das darlehen gegen vorgün-
stigung der Güttter auff Außsage gerichtet / vnd
die Zahlunge erst in Jahres frist nach beschehe-
ner Außkündigung erfolgen solle / das die Taxa
auff drey Jahr zuachten / vnd also vom 1000
Thalern drey Thalern zu geben.

Da aber die Außsage ein halbes Jahr reser-
viret, die Cantzley gebür auff anderthalb Jahr
zu

zu dirigiren, vnd also von Tausend Thalern anderthalb Thaler zuerlegen: Wann aber verkauffet / vnd dieser halber andere Güter wegen der gegenwehr zu Hyppothecciren, soll es also wie mit den Lehnbriefen observiret, vnd von Tausend Thalern in die Cantzley ein Thaler verrichtet werden.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ

Qäyserliche C an-
des Ordnung im Marg-
grafthumb Oberlausiz
A N N O 1 5 8 2
Publiciret.



Der Römi: Käyserlichen/
 auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königlichen
 Majestat/ Confirmation, eglicher durch die Stände
 im Marggraffthumb OberLausig/ Auff gemeinen gehaltenen
 Landtägen dem Lande zu Lutz vnd Gutten / Anno 1582 auffges-
 richte Policey vnd Ordnung/den Wucher/Schäden/Zehrungen
 im Einreitten oder Leistungen/Hülfen vnd Auffgebot/die Hof-
 gericht zu welchen zeiten/ vnd wie viel mahl dieselben im Jahr
 gehalten werden sollen/ vorsagte Bürgen/vnd
 dann diejenigen so nicht zu zahlen
 haben belangende.

Rex Rudolff der
 Ander von Gottes Genas-
 den/ Erwöhnter Römischer
 Käyser / zu allen Zeiten/
 : Meher des Reichs in Ger-
 manien/ zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalma-
 tien/ Croatiaen/ vnd Sclavonien/ sc. König/
 Erzherzog zu Oesterreich/ Herzog zu Bur-
 gundi / Marggraff zu Mähern/ Herzog zu
 D Lüzen-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ

Lüzenburgk / in Schlesien / zu Brabant / zu Steyer / Cärnten / Crain / Württembergk vnd Teck / Fürst zu Schwaben / Marggraff zu Lau-
sis / Gefürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg vnd Grätz / Landgraff in Elsazz / Marggraff des h. Römischen Reichs ob der Ens / vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen March / zu Portenaw vnd Saliis. Bekennen öffentlich vnd thun fundt Männiglichen / Demnach ons / als Regie-
renden Könige zu Bohaimb / vnd Marggraf-
fen zu Lausiz / tragenden Ambts halben in alle wegen gebüret / unsere Unterthanen woh-
fahrt / gedenyen vnd auffnehmen / gnädiglichen zubefördern / auch das ienige / so ihnen zunach-
teil gereicht / so viel möglichen mit sondern Ernst abzuschaffen / vnd zu wenden. Und wir
dann gnädigst erwogen / das in unserm Marg-
graffthumb Oberlausiz / eine zeither allerley übermessige vnd verderbliche Wucherhän-
del vnd Contract, Schäden / Forderungen vnd

vnd Einleistungen / zu endlichen verderb vie-
ler Leut / auch Geistlichen vnd Weltlichen Rechten zu wider eingerissen / Deren förder-
lichste Abstellunge / vnd vnumbgängliche Notturft gewesen / Als haben Wir vnlängst an die Wohlgeborene / Würdige / Gestrenge / Ehrenwerte / vnd Ehrsame / Unsere liebe Ge-
trewe / Herren / Prälaten / Ritterschafften / vnd die von Städten / unsers Marggraffthums Oberlausiz / durch unsere dahin abgesetzte Commissarien, auff allgemeinem Landtag / geneidigt sinnen vnd begeren lassen / sich eines gewissen Modi, wie es diszfals in künftig zu halten sein möcht / Auf unsere gnädigste Ratification zuvergleichen. Weil dann sie demselben Gehorsamlich nachkommen / sich auch in allen den obenbenannten / vnd andern anhan-
genden Artickeln einer gewissen Aussetzung vorglichen vnd vereiniget / auch dieselbe unsern Commissarien fürgebracht / die sie Uns hernach vbersendet / vnd Wir in nothwendige
Dij Berath

Berathschlagunge genommen. So haben wir
vns darinnen ersehen/auch dieselbe zum theil/
da es die Nothdurft erforderst hat / zu erhal-
tung einer durchgehenden gleichheit zwischen
vñser Kron Bohaimb / vnd den incorporir-
ten Landen geendert / zum theil / weil wir sie
dem Rechten vnd der billigkeit gemesz zu sein
erfunden / wie es von den Ständen vñsers
Marggraffthums Oberlausitz geschlossen
worden / verbleiben lassen / Auch dasselbe al-
les vmb Männliches wissenschaft vnd ge-
horsamer nachrichtung willen / hirmit publi-
ciren wollen / Thun solches auch aus Böh-
mischer Königlichen Macht / als Marggraff
zu Lautz / wissentlich in Krafft dieses Brief-
ses meinen / sezen vnd wollen / daß man hin-
für nachfolgende Constitution, Aussatzung
vnd Ordnung / in gedachtem vñserm Marg-
graffthumb Oberlausitz / vor ein allgemein
Recht vnd Statut, von Männlichen gehal-
ten / vnd desselben gehorsamlich nachgesetzet
werden soll.

Von

Von dem Bucher.

Mostlichen ordnen vnd wollen Wir / das
hinführo vnd künftig / in einem Jahr/
vom hundert nicht mehr denn Gechs
genommen vnd gegeben / solches auch auff das
halbe vnd viertel Jahr / so wol Monat vnd Wo-
chen der proportion nach / verstanden werden
soll / dergestalt vnd also / dasemand / wes Stan-
des oder Wesens der sein mag / im Marggraff-
thumb Oberlausitz / durch waser partida, mit-
tel vnd wege das immer sein möcht / über 6. per
cent. fordern vnd nehmen würde / das der vnd
die / den halben theil der außgeliehen Summen/
vns / vnd den vierden theil / Von solchem halben
theil / dem Ansager / der doch vngemeldt sein vnd
bleiben / verfallen vnd zukommen / Die alten
Vorschreibungen aber / da die Zinsen über 7 oder
8 per cent. nicht gerichtet / in esse gelassen vnd ver-
bleiben / Welche aber auch / sich auff höhere usu-
ren erstrecken / cassirt vnd nach dieser Constitu-
tion moderiret, auch ein mehrers nicht / es sey
durch waserley wege es wolle (wie gedacht) bey

D iii gemelter

gemelter Straff weder gegeben noch genommen/ vnd dieses also von Gedermänniglichen stieff vnd unvorbrüchlich gehalten werden solle.

Von Schäden.

Nach dem auch billich/ das einem jeden Gläubiger/ nicht allein zu seiner aussständigen Hauptsumma vnd denen verfallenen Interessen, sondern auch den erledeten/ erbaren vnd billichen Schäden schleunig verholffen werde / So soll hinführo/ auff den fall sich die Parten selbst mit einander derenthalben nicht können vernehmen/ unvorzüglich durch das ordentliche Amt/ dahin die Parteien vnd Sachen gehören/ vorbescheiden/ die Hauptvorschreibung bey dem Amt deponirt, vnd in kürzer frist/ mit gebürender liquidation verfahren werden/ auch darauff als dann des Ambts abschied/ so wol die Execution unvorlenget folgen vnd ergehen.

Von Zehrungen im Einreitten oder Leistungen.

Gintes

Sintemahl in Leistungen allerley schädlicher überflüss/ vnd Unchristliche verschwendung/ fast nun mehr in gemein getrieben wird/ So soll sie in fünftig allen Creditorn vnd Gläubigern in unserm Marggraffschumb Oberlausitz/ gentzlichen verboten/ vnd allein dies zugelassen sein/ das die Bürger von den Gläubigern allein von deswegen mügen eingefodert werden/ sich mit ihnen wegen ihres Briefs vnd Siegels zuvergleichen/ vnd auff die bezahlunge bedacht zu sein/ da ihnen auch mehr nicht als zwey Pferde/ vnd auff Ross vnd Mann Fehlungskosten Tag vnd Nacht sechzig Kreuzer/ vnd darüber weiter nichts passirt werden/ Die übermaß aber/ auff den so es verzehret/ laufen/ vnd ihme keines weges darzu verholffen werden solle.

Von Gülfen vnd Aufgeboten.

Nach dem in des Marggraffschums Oberlausitz Privilegien richtige Maß/ Ziel vnd Ordnung/ wie darinnen zu gebären vnd

ren vnd vorfahren/ nicht weniger/ wie es denselben nach bisshero beyn Embtern in wirkliche vbung gehalten worden/gutte nachrichtung zu befinden/ so ist dasselbe vmb mehrer gewissheit vnd erklerunge/ auch der frembden wissenschaft halben anhero widerholet vnd vernewert worden.

Des Privilegii, so man die Cantzley Taxa nennen verba formalia, oder eigene wort sein diese:

Es soll aber den Kummern dreyzehn
Tage volge geschehen.

Murstlich / Vermahnung oder erste Befehl
an den Schuldener / in vierzehn Tage sei-
ne Einrede zu thun oder zubezahlen.

Geschicht nun inner den vierzehn Tagen
Bezahlung oder Einrede/ vnd weiter angesucht
wird/ so wird vmb die Kleine Hülffe gebeten/die
wird durch ein LandReutter also bestellet/ das
man Pfändet mit dem Span von einem Thor/
mit anmeldunge dem Wirthen oder den seinen/
in sechs Wochen zubezahlen/ bey vermeidunge
der Grossen Hülffe/ vnd des giebet man dem
Kläger einen Zeddel.

Wo

Wo nun in den sechs Wochen der Beklagete noch Einrede vorwendete/ so wird es in Verhör genommen/ wird aber keine Einrede vorgewendet/ oder da einige beschehen vnd vnerheblich befunden/ der Beklagte aber nicht bezahlet/ so geht die grosse Hülffe/ das ist die wirkliche An- und Einweisung / da hilfft im Budissinischen der LandRichter (so jziger zeit HofRichter ge- nanc) im Görlitzchen der Hauptman/ nach gelegenheit vnd höhe der Schulden vnd Zusprüche/ so viel derselben beweislich oder bekentlich.

Erstlichen auff bewegliche/ Darnach wann die beweglichen nicht zulangen / auff unbewegliche Güter/ vnd im fall weiters mangels auff Schulden vnd Gerechtigkeiten / Und wann die grosse Hülffe geschicht/ so wird der Beklagte mit keiner Einrede oder Gegenklage gehöret / Er habe dann bezahlet / vnd sey die Hülffe von den Embtern/ durch einen LandReutter/ oder ein Ambtschreiben wider geöffnet/ Nach demselben aber / ist dem Schuldener die Widerklage vnd alles Recht wider offen.

Wenn aber der Jenige wider welchen die E Hülffe

Hülfte ergangen/ in lebendigen Pfanden innerhalb acht Tagen in andern Fahrenden haben/ daran sich nicht schadens zubesorgen / desgleichen in liegenden vnd stehenden Gütern/ inner Monats frist / die Hülfte mit bezahlunge nicht erlediget / So mag der/ deme die Hülfte/ vnd andere Einweisunge geschehen / das Pfandt / oder worauß ihme geholffen / so lange behalten / bis er bezahlet wird / oder mag es mit Hofgericht auffbieten.

Das lebendige Pfandt nach dem ersten auffbieten / das ander in drey vierzehen Tagen weiter vorsetzen oder verkauffen / Doch in Lehngütern mit sondern vorwissen der Embter.

Es werden aber gleichwol in allen denen ding die Embter Budissin vnd Görlitz/ nicht gemeaget / noch aus einem in das ander geholffen / sondern ein jeder Landsasse hält sich seines Ambs dohin er gehöret. Bisshero die wort des Privilegii.

Bey solchem soll es nachmals verbleiben/ vnd ein jeder außer heischunge seiner Noturfft/ sich darnach zu richten vnd verhalten haben / Weil aber

aber dieselbe nur auff vorbrieftte Schuld/ gerichtet / so soll es in verbrieften Schulden bey folgender Ordnung vorbleiben. Nemlich / das sich die Embter nach den habenden Vorschreibungen richten / vnd denselben (da sie paratam executionem, das ist/ solche hülfte vnd förderungen haben / die nur in volziehungen stehen / vnd die Clausul als wann alle Recht ordentlich darüber ergangen vnd erstanden/in sich begreiffen) zu wider nicht verziehen/auffhalten/ vñ kein mahl über vierzehen Tage darzu frist nehmen sollen.

Zu welchen zeiten/ vnd wie viel mahl im Jahr das Hof- Gerichte gehalten.

Somit aber auch gewisse zeit/ zu haltung die Hofgericht/ geordnet vnd benennet/ so sollen dieselben im Budissinischen versucht der Part vom HofRichter selbst / des Jahrs drey mahl / als Oculi, Bartholomai vnd Elisabeth gehalten / vnd mit haltung derselben ein solche Austheilung gemacht werden / Das allwege von einem Gericht zum andern nicht

ein kürzer Termin sey denn vierzehn Tage/ vnd das dritte oder letzte Gericht/ bald vor dem damahls vorstehenden Willkürlichen Landtage aussgehe/ auff das in den dreyen Zusamenkunfften mehrer vnd grösser Rath/ da von nothen gehalten/ vnd mit demselben vorgegangen werden möge/ würde aber jemandes der Seiten vnd Hofgerichten nicht erwarten/ vnd seine nothdurfft durch die Außgebot fördern wollen/ Demselben sollen die Hofgerichte auff sein ansuchen zu fördersamer bequemer zeit/ nicht weniger bestellt werden/ Wie es dann auch im Sörlitzschen so offces von nothen sein vnd begehret wird/ gehalten werden sol. In versetzung vnd verkäuffung der Güter aber/ sollen dieselben den Kicbelehnten gegönnet/ vnd vor andern gelassen werden.

Vnd soll im Budissinischen Amt die Einweisunge durch den Hof Richter selbst/ oder auff dem fall/ seiner Echhafften vorhinderungen/ einen tauglichen Rittermessigen vom Adel geschehen/ vnd alles weyland unsrer Vorfahren/ zwischen dem Amt vnd Ständen ergangenen Abhandlung/ Cantzley vnd Gerichts Taxen allerdings nachgesetzet werden.

In-

Insonderheit aber der Hauptman zu Budissin/ die Parteyen/ wo möglich gütlich zu vertragen/ versuchen/ vnd ob demselben was vor ihme vorkommen ist/ gebürlich halten/ vnd wircklich volziehen vnd volstrecken.

Nach dem auch vermöge obgedachtes Privilii, die Embter Budissin vnd Sörlitz nicht gemengt/ noch aus einem in das ander geholffen werden sol/ vnd dann ein ander Privilegium, die Abhandlung genant/ neben dem bisshero continuirten üblichen Gebrauch klar besaget/ wie es mit dem Hauptman im Sörlitzschen gehalten werden sol/ vnd mit anhanget/ Urtheil/ Erkenntnüs vnd Abschied ergeben zu lassen/ vnd die Parteyen (wo möglich) gütlich zuvertragen/ Solches aber mit vorbehalt der Appellation vnd Be rüfung an unsren Land Voigt/ vnd die verordnete der von Land vnd Städten/ vnd ferner an Uns/ vnd unsere verordnete Appellation Räthe/ so soll es darbey auch gelassen werden.

Vnd der Hauptmann im Sörlitzschen/ soll nichts weniger/ wie das Budissinische Amt/ alle mögliche vnd gleiche handlung versuchen/

E iii

vnd

vnd in entstehung/oder zerschlagung/deroselben
Urtheil/Erkentnüs/vnd Abschied ergeben las-
sen/Vnd vollig nach geschlossener erster Instantz
obgedachte Appellationes, keinem beschwerden
vorschrencken/Weil er auch obgedachtem Pri-
vilegio, vnd dem darauff erfolgeten gebrauch
nach/die Auffgaben/Leben/Leibgedinge vnd
Güste/im Namen unsers Land Voigts verley-
het/vnd die Brieffe mit desselben Instiegel ver-
fertiget/So wird er auch ob demselben/was für
ihme vorkommen ist/gebürlich zu halten/vnd
wircklich zuvolziehen vnd volstrecken wissen.

Son vor satzten Bürgen.

Gegiebet sich zum offtern/vnd ist sehr
gemein/das die Bürgen auf krafft der
Hauptverschreibung/darinnen sie sich
aller den Bürgen im Rechten/vorliehener Wol-
thaten verzeihen/ohne Excussion des Haupt-
schuldener gemahnet vnd vorgenommen wer-
den/Der Hauptschuldener aber/löset vnd ver-
tritt seine Bürgen nicht/sondern ist in denen
gedancken/als ob seine vorsatzte Bürgen/jhnen
nicht

nicht ehe widerumb mit mahnung fürnehmen
köndten/sie hetten denn zuvor bezahlet/vnd
Brieff vnd Siegel an sich gebracht/Daraus
denn erfolget/das der Hauptschuldener bey der
sache nichts thut/den Bürgen stecken leßt/da-
her nu die höchste beschwerung vnd vngelegen-
heit entstehet.

Damit aber auch diese hochverderbliche be-
schwerung/so viel möglich abgewendt werde/so
soll es in künftig dergestalt gehalten werden/
Wenn der Bürge aus krafft der angegebenen
Hauptverschreibung/zur schleunigen Hülff vnd
Einweisung verwarnet/so soll auff des Bürgen
ansuchen/wider den Hauptschuldener gleicher
gestalt/mit verwarnung zur schleunigen Hülff
vnd Einweisung/vnd so wol mit der Hülff vnd
Einweisung/in seine Güter verfahren werden/
vngearchtet/ob gleich der Bürge die wirckliche
Auszählung noch nicht gethan hat/darwider
denn auch der Hauptschuldener/miteinigerley
dergleichen Einsage oder Vorwendung nicht zu
hören/ob er auch keine Güter hette/soll er auff
ansuchen des Bürgen/vnd mit rath der veror-
dent-

denten mit Bestrickung eingenommen vnd vorgewisert werden / vnd do besindlich / daß er nicht zureichen vnd langen könt / so soll gegen ihm folgender Grdnung nach verfahren werden.

Von denen die nicht zu zahlen haben.

Nann der Schuldener aufgeklaget / vnd sichs befinden würde / daß er nicht zu zahlen hette / so soll er auff der Gläubiger anhalten ins Amt gefordert / vnd ihme all da von derselben zeit an / in den nechstfolgenden sechs Wochen / bezahlung zuthun auferleget werden / Thut er solches nicht / so soll er mit rath der Verordneten in Bestrickung genommen / Und ob er bey seinem Gläubiger keinen nachlass erhalten könte / sie wolten sich auch in andere wege nicht behandeln lassen / gleicher gestalt mit verordneten rath ins Schuldgefängnüs gelegt / vnd darinnen auff sein eigen Kosten / ohne der Gläubiger zuthun enthalten werden / bis so lange er die Gläubiger befriedige / oder sich sonst mit ihrem gutten willen vertrage vnd absinde / Da-

wider

wider ihnen die abtreitung seiner Güter im Rechten Cessio bonorum genant / nicht soll helfen noch schützen / welche forthin vermöge dieser Bewilligung keinem Schuldener zu hülffe kommen / sondern gantzlich verschreckt vnd abschnidten sein soll.

Jedoch so behalten Wir uns vnd unsern Nachkommenden Königen zu Böhaimb / vnd Marggraffen zu Lautz / in allwegen bevor / Diese Constitution vnd Grdnung zum theil / oder gar / nach gelegenheit der zeit vnd falle / zu endern oder zu bessern / wie solches Uns vnd unsern gehorsamen Unterthanen zum besten vnd nützlichen sein möchte.

Und gebieten darauff allen vnd jeden unsern Unterthanen / unsers Marggrafftums Oberlausitz / ernstlichen / vnd wollen / daß sie dieser unser Constitution vnd Aussetzung gewißlichen nachkommen / auch darwider nicht handlen / noch dasselbe andern zuthun gestatten / Als lieb ihnen sey unsere schwere Straff vnd Ungnad zu vermeiden / Das meinen Wir ernstlich.

Zu Urkundt bestegelt mit Unserm Käyserlichen auffgedruckten Secret Insiegel. Geven in vnser Stadt Wien / den Achtzehenden Tag des Monats May / Im Kunffzehnhundert vnd im zwey vnd Achtzigsten Jahre / Unserer Reiche des Römisichen im Siebenden / des Hungarischen im Zehenden / vnd des Böhmischen auch im Siebenden.

Rudolff

Ad mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium

Oswalt von Schönfelt.
Sebastianus Heugel.



Landes **O**rdnung
Wegen abschaffung der Gotteslesterung / Schweren vnd Fluchens / haltung Willkürlicher Landtage / Unterthanen vnd ihre Kinder / so wohl das Gesinde / Und dann Weydewerk vnd Fischartrey belangende / welche von den Ständen des Margraffthums Oberlausitz mit einhelligem Beschluss auf erheblichen Ursachen / zum theil vermehret / vnd auff ihr unterthänigst ansuchen von der Käys: Majest: den 6

May des 1597 Jahres auffs new gnedigst
Confirmiret vnd bestetiget.



Rudolff der
Ander von Gottes gnaden/
Erwöhler Römischer Käy-
ser/ zu allen Zeiten/ Mehrer
des Reichs/in Germanien/zu
Hungarn/ Böhaimb/ Dal-
matien/ Croation/ König/ rc. Erzherzog zu
Österreich/ Marggraff zu Mähren/ Herzog zu
Lutzenburgk/ vnd in Schlesten/ Marggraff zu
Lausitz/ rc. Bekennen öffentlich mit diesem
Brieffe/ vnd thun kund Allermänniglichen/
Das Uns die Wolgeborne/ Gestrenge/ Ehren-
veste vnd Ehrsame/ Unsere liebe Setrewe/ M.
Herren Ritterschaffen vnd die von Städten vn-
fers Marggraffthums Ober Lautsitz/eine Ord-
nung in fünff vnterschiedliche Artickel verfaß-
set/fürgebracht. Welche/wie sich bey unser Böh-
mischen HofCantzley Registratur befindet/Wey-
landt unser geliebter Herr vnd Anherr/ Käyser
Ferdinand hochlöblichster vnd seligster gedäch-
nüs/auff ihr der Stände gehorsamiste bitt/ vnd
in ansehung / das dieselbe zu Lob / Preis vnd

Z iii

Ehre

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ

Ehre des Allmächtigen / auch zu Wofahrt des
Vaterlandes gerichtet vnd gemeinet gewesen/
am sechs vnd zwanzigsten Tag Julii, des Neun
vnd Dreyssigsten Jahres Ratificirt vnd Confir-
mirt, mit gehorsambster bitt/ Das Wir/ als iczt
regierender König zu Böhaimb / vnd Marg-
graff zu Lausitz/ ermelte Ordnung nicht allein
zu Confirmiren vnd bestetigen / Sondern vnd
dieweil auch nach gelegenheit icziger gefährli-
chen Läuffte/vnd bey zugenommener Bosheit/
Wuthwillen vnd Ungehorsam der Untertha-
nen vnd Gestinde/ Auch sonst in betrachtung
allerhand erheblichen Ursachen vnd Motiven,
in den letzten dreyen Artickeln was zu erklären
vnd zu vermehren / sie die Stände für eine vn-
vmbengliche nothdurfft befunden / Dasselbe
gleichsfals zu Authentisiren, vnd beneben den er-
sten zweyen Artickel zu corroboriren vnd beste-
tigen geruhen wolten/Welche ermelte Ar-
tikel / zu sampt der besserung vnd
erklärung nachfolgender
gestalt lauten.

Erstlichen / von Gottes Lesterungen/Schweren vnd Fluchen.

Am Ersten / ist in der Landes Ordnung
verboten/ alles Lesteru/ Schweren vnd
Fluchen/ bey GOTT/ seinem heiligen
Namen/Marter/Wunden/Sacramenten/Ma-
rien der heiligen Jungfrawen vnd Mutter Goe-
tes / vnd aller Gottes Heyligen / Als sollen vor
allen Kirchhöfen / aufm Lande / vnd wo nicht
Kirchen sindt / vor den Höfen der Kretzschmer/
oder auf den Dorff Awen / Seulen aufgerich-
tet werden/ Und sollen die Herrschaften bey al-
len ihren Kretzschmarn vnd sonst / wo bequem
vnd möglich/sonderlich wo die Leute pflegen zu-
sammen zu kommen / fleissige Rundschafften dar-
auff legen/ Wo ein Unterthan hiewider also Le-
steru/ Schweren/ oder Fluchen würde/ Der oder
dieselben sollen auff die Contage oder Fest/ so
lange das Ambt wehret/ vor die Kirchhöfe/ oder
wo

wo nicht Kirchen sindt/eine Stunde zwe vor den
Höfen der Kretzschmere / oder den Dorff Alwen
an dieselbigen Geulen gestalt / vnd also andern
zur Abschew / darmit verhönet vnd gestrafft
werden.

Wer sich aber an diesen Straffen nicht bes-
sern / vnd darüber in solchen Gottlosen Pestern/
Schweren oder Fluchen befunden würde / Der
oder dieselben/ sollen von seiner oder iher Herr-
schaft / nach gelegenheit der Übertretung an
Leib oder Gutt noch weiter gestrafft werden.

Welche Herrschaften aber hierinnen selbst
brüchig / oder mit Straffe seumit würden / Die
sollen auff den Willkürlichen Landtägen von
gemeiner Landschafft darumb auch gebürlich
verhöret / vnd gestrafft werden.

Vnd diesen Artikel sol einer jederen Pfarr
Lehns Herr / den nächsten Sonntag nach verle-
sung dieses Ausschreibens auff der Cantzel sei-
nen Pfarrer abkündigen / vnd Gederman / bey-
de Herrschaft vnd Unterthanen darinnen ge-
bürlichen erinnern / vermahnen vnd vorwarnen
lassen.

Der

Der Ander Artikel / von den willkürlichen Landtägen.

Sie Willkürlichen Landtage sollen ver-
möge der Landes Ordnung / vnd nach
halten gebrauch / forthin allewege wider
gehalten werden : Also / das alle Landsassen von
jederm Ritterstz vnd Landstandes anwesender
Kreyssen Budissin vnd Löbau eine Person / vnd
des Camitzschen Kreysses Gesandten auff den
Tag Ocili / Bartholomai / vnd Elisabeth zu
Abends / oder zum lengsten des folgenden Tages
vmb sieben Uhr endlich vnd gewißlich alhier zu
Budissin einkommen / vnd folgends des Will-
kürlichen Landtages bis zum Beschlus abwar-
ten sollen / So sollen die Landstände des Fürsten-
thums Görlitz / sampt Zittaw vnd Lauben je-
derzeit ihre Eltisten / vnd nach gelegenheit vnd
nothdurft andere mehr Personen / wie vor Al-
ters verordnen / die auff bestimte Zeit zur stelle
kommen / Der Willkürlichen Landtage neben
den Landständen / der gedachter dreyer Kreysse
pflegen vnd abwarten / Vnd gemeines Landes

S

Noc-

Motturfft vnd Bestes bedencken vnd befördern helfen.

Es sollen auch die Eltisten zum wenigsten einen Tag zuvor / oder der Motturfft nach ehe ein kommen / sich der Proposition vnd ihres Aussatzes vergleichen / damit jederzeit des folgenden Tages nach Oculi, Bartholomai, vnd Elisabeth zum lengsten vmb acht Uhr die Proposition geschehen / auff der Landstände begehrten der Eltisten Aussatz vormeldet / Die dinge von den Landständen so viel immer möglich / noch vor Mittages in weitern Rathschlag mögen genommen / Die Landtage desto ehe geschlossen / vnd die Landstände ohne noth nicht lange auf gehalten werden.

Vnd welcher auff bestimpte Zeit nicht zur stelle kompt / deren sey einer oder mehr / der oder dieselben sollen ein jeder dem Landt zwanzig Thaler willkürlicher Peen vorfallen sein. Darumb soll ihm oder ihnen von demselben willkürlichen Landtage durch die Eltisten / so viel dero jederzeit zur stelle sein werden / auf verordnung der Landstände geschrieben werden / Das er

er oder dieselben solche zwantzig Thaler auff den nachfolgenden willkürlichen Landtag erlegen sollen / Und do es nicht geschehe / so soll die Peen durch die Hülfe des Ampts / von ihm oder ihnen erlanget werden.

Do aber jemandes erhebliche verhinderung hette / Als Gottes gewalt / Gottes oder der Obrigkeit Dienst / seiner Ehren / Leibes / Weibes / Kinder oder Nahrunge / wahre vnvermeidentlich Motturfft / der soll solche seine Ehehaft durch ein Schreiben / oder durch einen gutten Freund / auff den willkürlichen Landtägen anmelden / Und do besunden / das es erheblich / so soll ihn die entschuldigung der Peen zu demselben mahl befreyen. Und also soll es durch auf mit denen gehalten werden / die zu den willkürlichen Landtage erscheinen / vnd derselben nicht so lange bis die Landtäg durch die LandesEltisten aufgehen / abwarten / Es bleiben also aber einer oder mehr / viel oder wenig aussen / oder einer oder mehr warten des beschlusses der Landtage nicht abe / so sollen demnach die erscheinenden vnd abwartenden Vollmacht haben / von gemeiner

Landstände wegen zu schliessen / vnd die abwesenden nichts weniger als die anwesenden demselben zu geleben / schuldig sein.

Zum Dritten / die Unterhanen vnd ihre Kinder betreffende.

Geiln fast in gemein wegen der Ungehorsamen / vnfeissigen mit Lohn vnd Kost vbersetzigen / Herrenlosen / vmblauffenden vnd dieser halben auch vieler Ort mangelnden Gesindes beschwerung vorkommen / Als sol es mit den Unterhanen vnd ihren Kindern / nachfolgender gestalt / stett / fest vnd unvorbrüchlichen gehalten werden / Das alle vnd jede Unterhanen vnd dero selben Kinder für allen andern der Herrschafft vmb gebürliches Lohn dienen / Auch dieselben / wann sie vierzehn Jahr erreichen / für die Herrschafft / oder dero selben gefallen nach / für gehegtes Gedinge sich gestellen / daselbst Gerichtlichen angeloben / Dass sie sich ohne wissen vnd willen ihrer Herrschafft / außer Landes nicht begeben / vnd in Dienst versprechen / Sondern ihrer Herrschafft oder

oder da sie ihrer selbst nicht bedürfste / dero selben Unterhanen / oder weine es sonst die Herrschafft vergönnen möchte / zu jederzeit verpflichtet sein / vnd also der Müssiggang / freyer Wille / vnd allerley Unordnunge verhütet.

Im fall aber einer oder der ander sich ungehorsamlich erzeigen / oder solchen gethanen An gelobnis nicht nachkommen würde / sollte wider den oder dieselben mit gebürlichen Ernst einsehen vnd Straffe vorfahren / Derjenige auch / der sich ohne der Herrschafft einwilligung in andere wege begeben / es sey Mannes oder Weibes Personen / seiner Erbschafft vnd anders seines Zustandes / Innhalts vorgehenden alten Gebrauch vñ Ordnung / verlustig gemacht / oder / oder sie durch vorgenommenen zwang vnd mittel nicht zu Gehorsam gebracht werden möchte / für gehegtes Geding ordentlich geladen werden / vnd im fall nicht gestehens / vñ ferner Ungehorsams in die Acht vnd Verfestigung erklärt / vnd demselben nach / wider ihnen exquiret werden.

Gedoch / wann der Unterhanen oder derselben Kinder nutz vnd bestes / vmbliegende Land

S iij vnd

vnd Nachbarn zubesuchen / oder etwas zu se-
hen oder lernen / Soles in der Herrschafft gefal-
len stehen / Ob es ihnen zuvorgönnen / Auff wel-
chen fall ihnen die Herrschafft / ohne sonderbare
unkosten ein schriftlichen schein geben / Sie auch
auff ihre Widerkunffe ihres verhaltens / wo sie
gewesen / widerumb Kundschafft vnd Zeugnüs
zu rück an ihre Herrschafft bringen / Auch über
die vorgünste Zeit / bey obgesetzter Geraffe / fer-
ner nicht aussen bleiben / Sondern sich wider-
vmb einzustellen verpflichtet sein.

So viel die Haßgenossen belangendet / sollen
dieselben anderer gestalt nicht / sie hetten dann
Loßbriffe von ihrer Herrschafft vorzulegen / bey
vermeidung gebürlicher Straff angenommen /
vnd mit ihnen vnd den ihrigen gleicher gestalt /
wie oben gemeldet / gehaltet werden.

So sol auch der Haßgenosß Jährlichen sechs
Tage Handarbeit vmbsonst zuthun / ausser des-
sen aber für allen andern der Herrschafft vmb
Lohn zu arbeiten / auch einen Weissen groschen
an Zinsen zu Zinsen schuldig sein / Dem Haß-
genossen aber vnd den andern soll auch hinför-

der

der vmb halben Gewinst zu Geen ohne vorwiss-
sen der Herrschafft bey verlust des Zuwachses /
nicht vergünstet sein.

Zum Gierden / das Ge- sindebelangende.

G soll keiner dem andern sein Gesinde
bey vermeidung zwanzig El. Straff /
so halb dem Lande / vnd halb dem Kö-
niglichen Ambte zu appliciren, abspennig ma-
chen / Und auch nicht über vier Wochen zuvorn /
als es würde ausgedienet haben / vmb Dienst
anlangen vnd Mieten.

Welches Gesinde aber als dann zugesaget /
oder einen gewissen Groschen darauff nimpt /
Das soll auch dasselbe Jahr ausdienen / Und ob
stch wegerte / oder an andern örten auch Dienst
zugesaget / oder gewissen Groschen nehme / so soll
es doch der erste / es diene wo es wolle / abzufodern
haben / vnd man solls ihm auch vngewegert fol-
gen lassen / oder der Dienstbote soll schuldig sein /
dem ersten deme er zugesaget / so viel als das ver-
heissene Dienstgeldt anlanget / zu Abtrag zu
wetten /

wetten/ Doch sollen sich alle Unterthanen/ vnd deroselben Kinder/ wie oben gemelt/ zuvorn bey ihren Herrschafften anzubieten/ vnd ihnen vor andern vnd Landübliche billiche außgesetzte Belohnung wie unten zubefinden/ zu dienen/ schuldig/ oder die Herrschafft sie an andern Grten/ da sie sich hinwider versprechen würden/ jederzeit abzufordern befugt sein.

Wann sie aber bey andern in Diensten seind/ ehe sie von der Herrschafft in Dienst begehret worden/ so sollen sie eher nicht/ dann auff die zeit wann sie außgedienet haben/ abgefördert/ Doch ihnen vnd ihrer DienstHerrschafft dasselbe außs wenigste ein Monat vor der zeit angemeldet werden.

Gb aber einer ein Gesinde für der zeit/ vnd ehe es außgedienet/ Urlauben wolte/ vnd sich Herrschafft vnd Dienstbote des Abzugs vnd Lohns halben mit einander selbst nicht vorgleichen könnten/ so sol es auff der Embter Budissin vnd Görlitz/ wohin ein jeder gehöret/ erkäntnüs stehen/ Und da befunden/ das die Herrschafft nicht gute Ursach het/ so sol er dem Gesinde sein voll

voll Lohn geben/ Wo er aber gute Ursach hette/ so soll er dem Gesinde nur so viel Lohnes als es bis auff die zeit/ nach gestalt des Gedinges außträget/ zu entrichten schuldig sein.

Diejenigen aber/ so die Unterthanen derselben Kinder vnd Gesinde abfordern vnd wegführen/ dieselben sollen auffgehalten werden/ vnd zu Gefängnüs vnd zu gebürlicher ernster Gutes vnd Leibes Straffe gebracht werden.

Und als newlicher zeit/ durch etliche von Herrschafft vnd Unterthanen/ ein schädlicher Missbrauch eingeführet/ Das man dem Gesinde/ Knechten vnd Wägden auff die Forberge ein anzahl/ Hafer/ Lein vnd anders Getreyde über den versprochen Lohn zu seen pfleget/ so soll solche Newigkeit bey Herrschafft vnd Unterthanen hierdurch ernstlichen abgeschafft/ vnd ein jedes Gesinde/ an seinem hernach beschriebenen Lohn begnüget sein. Mit dieser ausdrücklichen Vorwarnung/ do einer vnd der ander/beyde Herrschafft vnd Unterthanen/ ein mehrers vorsprechen vnd geben/ oder das Gesinde ein höhers als außgesetzt/ nehmen würden/ das wider

den oder denselben / nach gelegenheit vnd außer-
kantnüs / mit gebürlichen einsehen vorfahren /
Auch wegen der versprochenen Übermaß in
Embtern vnd Gerichten / keine Hülff vnd Exe-
cution ergehen solle.

Folget das Besinde

Lohn.

In Knecht / so ein Geschirr Meister ist /
der Wagen / Egden / Pflug / Hacken / hin-
der vnd förder Gestelle / bis auff die Ra-
de vnd Eisenwerk machen vnd anrichten / auch
Giede schneiden / mit der Sensen Gras vnd Ge-
treyde hawen / auch das Gesinde anrichten kan /
einem solchem soll ein jedes Jahr nach gelegen-
heit der Kreyß Güter vnd Personen sieben oder
acht Marck vnd ein paar Stieffeln / oder darfür
drey Schilling / neben vier Ellen mittel / vnd
vier Ellen grobe Leimmet gegeben werden.

Einem mittel Knechte / welcher zu Pflug vnd
Ackerbau zu fördern weis / auch andere Hauss-
arbeit thun kan / des Jahres fünff Marck / vnd
ein

ein paar Stieffeln / oder drey Schilling / neben
vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe Leimmet.

Einen Kutschchen oder Wagenknechte / der
mit dem grossen Geschirr zu fahren weiss / vnd ei-
nes mittel Knechtes stelle vertreten kan / auch
die Pferde notürftiglich warten / fünff Marck /
ein paar Stieffeln / oder darfür ein drey Schil-
ling Seldes / neben vier Ellen mittel / vnd vier
Ellen grobe Leimmet.

Einem Knaben der den Pflug treiben kan /
vnd sonsten in der Wirthschafft zugebrauchen /
ein Jahr anderthalb Marck / vnd ein paar
Schue oder Gemechte / neben vier Ellen mittel
Leimmet.

Einem Pflughalter umbs Taglohn / einen
Tag zweene Kleine groschen neben der Kost.

Der Mägde Lohn.

Miner grossen Mägd ein Jahr lang Sechs
Schilling / drey Ellen kleine / vier El-
len mittel / vñ vier Ellen grobe Leimmet /
einen gemeinen Schleyer von drey Ellen / ein
paar Schue / oder darfür zwölff Kleine groschen.

Gij Einer

Einer mittel Magd vnd Schisserin ein Jahr
ein Schock/drey Ellen kleine/vier Ellen mittel
vnd vier Ellen grobe Leimmet/einer Schleyer/
ein paar Schue / oder zwölff Kleine groschen
darzu.

Einer Küehirtin ein Schock / drey Ellen
kleine / vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe
Leimmet / einen Schleyer vnd paar Schue / wie
oben / so sie wenig Viehe zu hütten / soll der Lohn
nach gelegenheit ernidriget werden.

Einer Köchin ein Jahr sechs Schilling/drey
Ellen kleine / vier Ellen mittel / vnd vier Ellen
grobe Leimmet / ein Schleyer / ein paar Schue/
oder zwölff Kleine groschen dafür.

Der Schäffer Lohn.

Schäffer so das Semenge halten / sollen
nicht minder dann auff sieben oder acht
Schafe / nach gelegenheit der Kreyse
dienen / vnd wie sich die Herrschafft vmb das Ge-
treydicht oder Kost mit ihme verträget.

Einem Kiet schäffer sol man neben der Kost
von hundert Schafen acht Schafe halten.

Einem

Einem Mittel Schäffer vom hundert / nach
gelegenheit fünff oder sechs Schafe.

Einem Knaben / von hundert zwey oder drey
Schafe sambt der Kost.

Möller Lohn.

Male Metz Müller sollen auff den gewis-
sen Wassern / nicht höher denn vmb die
vierde Metz angenommen werden / Also/
dass sie sich bekosten / vor den Stein/Eisen/Beu-
tel/Unslet/den vierden Pfennig geben sollen.

An denen Mühlen so nicht Wassers vnd
Sacke gnung haben / sollen sie vmb die dritte
Metze dienen / darumb auch zu angezeigeter
nothdurfft nicht mehr denn drey Pfennige zu
erlegen / schuldig sein.

Einem Mühlknechte soll neben der Kost
Jährlichen acht Marck gegeben werden.

Zum Fünften/von Weh-

dewerk vnd Fischerey.

Fisch soll durchs ganze Jahr keiner dem
Landern ohne sein vorwissen vnd guten
willen oder erlaubnüs/vnbefugter wei-

G iij se auff

se auff dem seinen Hetzen / Jagen / Schissen / Fischen oder einigerley ander Weydewerck treiben / oder treiben lassen / Welcher es vbereritt / der soll dreyssig Thaler / vnnachläßlicher willkührlicher Peen / als zehn Thaler dem Königlichen Ambte / vnd zehn Thaler dem Lande verfallen sein / zehn Thaler aber dem Ansäger zugeeignet werden. Und welcher es einem andern zu gut verschweiget / der soll die Peen auch geben / Und solche Peen sollen ernstlichen durch die Eldesten in der gute gefordert / vnd im fall der weigerung / mit Hülffe des Ambts erlanget werden.

Welcher auch einen frembden Weydmann / Fischer oder Schützen auff den seinen antrifft / vnd denselben erwischen vnd verhaftten kan / soll ihm dasselbe frey stehen.

Es sollen auch die Herrschafften / sonst von Fastnacht bis auff Bartholomai / mit Hetzen / Jagen / vnd allerhand Weydewerck / außerhalb was einer im fall zu ehren Wildpret bedürffen möchte: Welches ihm auff dem seinen erlaubet sein soll / still halten / Und sonderlich / des Getreydichts vnd armer Leute Schaden verschonen /

Desß-

Deszgleichen soll keiner auffm Lande noch in Städten / zu jzo angezogener / unrechter vnd verbotener Zeit / von Hasen vnd Feder Wildpret nichts einkauffen / bey vormeidung zehn Thaler Geldstraffe / halb dem Ambte / vnd halb der Herrschafft / es sey auffm Lande oder in Städten / darunter der Käuffer wohnhaftig / Mit gleicher gestalt / soll der Verkäuffer auch belegt sein / Da der so vermögende nicht were / mit Gefängniß gestrafft werden.

Daneben sollen die Unterthanen / Haussgenossen / vnd alle ledige Personen / Weydewerck / wie das Namen haben mag / vnd Fischereyen zu keiner zeit nicht vben noch pflegen / Alleine ausgenommen / auff den Einkenherden / auff der Sprew vnd Leimstangen zu stellen / soll ihnen zugelassen sein / Doch auch nicht im Widerzug / vnd keines weges vor Johann Baptista. Und wo die Unterthanen selbst erbliche Fischereyen zu recht hetten / darinnen sol ihnen hierdurch nichts benommen sein.

Auch sol kein Fischzeug / Büchse noch Armbrust geschoß / Gurden / Lauschen / Schlägebäume / me / Wach-

me Wachtpfeiffen noch Schlingen/damit das lauffende vnd fligende Wildpret gedämpft/bey den vorzeichneten Personen vnd Gebawers Leuten gebrauchen/Auch von ihnen durchaus keine FeldEyer / noch desselben junge Geßügel vnd Wildpret / auff den Felden/ Heyden/ Eugen/ Leichen genommen vnd vmb gebracht werden. Welche aber wider diese Artickel theten / die sollen derselben Vorwirckung nach / gebürlichen von iherer Herrschafft vnnachlässlich gestrafft werden.

Es sollen auch die Herrschafften alle Geschos/ dessgleichen Netzen vnd anders zu Fischereyen vnd Weydewerck gehörig/ wie solcher Zeug genennet werden mag/nichts aussgeschlossen / von ihen Unterthanen / zum längsten innerhalb vierzehn Tagen / nach verlesung dieses Außschreibens abfordern / vnd ihnen nach würden bezahlen.

Wann aber eine Herrschafft zu seiner eigenen Noturft auff dem seinen / oder mit vorgehenden wissen vnd erlaubnüs / auff eines andern Grund zu Schissen oder Weydewerck zu treiben/ die

die WeydLeute / Schützen oder andere Unterthanen abfertiget / soll er ihnen ein bestegelt Beffentnüs geben / Dann ohne dasselbe oder sonst glaubwürdigen bericht / Insonderheit sie von der gewöhnlichen Landstrassen auff zwey Ge wende weit angetroffen / Solle ihnen nicht allein das Geschoss vnd Gezeug sampt den Wild pret / Fischen vnd Krebsen genommen / sondern es sollen auch über diß dieselben Verbrecher / mit fünf Thaler Straff belegt / Oder do sie solche unvermögens halben nicht zuvorrichten / zu Gefängnüs eingezogen / vnd darinnen so lange ent halten werden / bis von ihen jedes Tages sechs Arg. abgesessen.

Und diesen / so wolden vorgehenden Artickel / so viel die Unterthanen betrifft / soll ein jeder zum längsten inner vierzehn Tagen / nach vorlesung dieses Außschreibens allen seinen Unterthanen anmelden / vnd in Ordnung vnd haltung schaffen / Auch angeregte Ordnung den Ständen sämpflich vnd sonderlich an ihen Privilegien Gerichten vnd Bottmessigkeiten / unvorfänglich vnd vnnachtheilig sein.

Wann Wir dann gnädigst angesehen solche
ihre gehorsamste Bitt / Auch befunden / das in
dieser Ordnung nichts vngewöhnliches begrieffen : Als haben Wir demnach dieselben in allen
vnd jeden ihren Artickeln vnd Puncten, wie sie
hier oben inserirt, gnädigst approbirt vnd confir-
mirt, Confirmiren, approbiren vnd bestättigen
dieselben hiemit aus Böhmischem / Königlicher
Macht / vnd als Marggraff zu Lausitz / wissent-
lich in Kraft diß Brieffes / meinen / setzen vnd
wollen / Das nun hinführo solcher Ordnung/
von Männlichen nachgelebet / vnd darwider
im wenigsten gehandelt werden solle.

Vnd gebieten hierauff Allen vnd Jeden/die-
ses Orts angesezzenen vnd wohnhaftten vnsrern
Unterthanen / wes Würden vnd Standes die
sein / Insonderheit aber itzigen vnd künftigen
vnsrern Landvoigt/Gaupt-vnd andern Befehls-
leuten/mehr gedachtes Marggraffthums Ober-
Lausitz/ernstlich vnd festiglich/Vnd wollen/das
sie hierob gebürender weiß handhaben/vnd dar-
wider für sich selbst nichts fürnehmen noch an-
dern zuthun gestatten / in keine weiß / als lieb
einem

einem jedem sey vnsere schwere Straffe vnd Un-
genad zuvormeiden / Das meinen Wir ernst-
lich. Zu Ohrkundt dieses Brieffes besiegelt mit
vnsrem Käyserlichen anhangendem Insegel.
Geben auff vnsrem Königlichen Schloß Prag/
den sechsten Tag des Monats May/Nach Christi
vnsers lieben G E R R I N vnd Seligmachers
Geburt / Fünfzehnhundert vnd Sieben vnd
Neunzig Jahr/Unserer Reiche des Römischen
Zwey vnd Zwanzigsten / des Hungarischen im
Fünf vnd Zwanzigsten/Vnd des Böhmischen
auch im Zwey vnd Zwanzigsten Jahre.

Rudolf

Georgius de Martiniz
S. R. C. Cancellarius

*Ad mandatum Sacrae Cesaree
Majestatis proprium.*

Christoph: Herr von Gebusyn Eh.
G. Müllner.

Varhaftiger Abdruck/
Ehlicher von

Imayser Serdi-

nando / Maximiliano / Rudolpho /

(Hochlöblichster seligster gedächtnis)
vnd der jzo Regierenden Römischen Käyserlichen/
auch zu Hungarn vnd Böhmen Königlichen Ma-
jestät / Unserm Allergnädigsten Herrn / den Her-
ren Landständen / vnd Ständen des Marggraffi-
thums Ober Lausitz / Allergnädigst verliehenen
Privilegien / ertheilten Confirmationen / vnd
Decreten / derer verzeichnüs im nach-
folgenden blat zubefin-
den.

16

36



Sedruckt zu Görlitz.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОДАС

I.

König FERDINANDI Privilegium dem
Marggraffthum Oberlausitz vorlie-
hen / der beschuldigten Landsassen Güt-
ter / vnd den Vorritt betreffende / sub da-
to den 21 Februarij, Anno 1544.

II.

Kaysers Maximiliani Privilegium wegen
der gesambten Hand / de dato den 9 Au-
gusti, Anno 1575.

III.

Extract aus dem Böhmischen Landtags
beschluss von Auffhaltung zwischen den
Ständen des Königreichs Böhmen /
vnd den Fürsten vnd Ständen in Schle-
sien / de Anno 1602 im Januario.

IV.

Extract aus dem Böhmischen Landtags be-
schluss im Monat Januario, Anno 1603
die Repressalien belangende.

A ij V. Kaysers

V.

Kayser's Rudolphi Resolution wegen erster verürter Repressalien sub dato den 22 Martij, Anno 1603.

VI.

Kayser's Rudolphi Mandat / die Peinlichen Sachen vnd andere Frevelthaten betreffende / sub dato den 20 Januar: An: 1605.

VII.

Kayser's Matthiae Declaration, oder Erflesung dieses nechst vorgehenden Mandats, sub dato den 18 Augusti, An: 1611.

VIII.

Kayser's Rudolphi Confirmation des zwischen den Landständen vnd der Stadt Budissin auffgerichteten Vertrags / die Appellation betreffende / sub dato den 6 Martij, Anno 1606.

IX.

Kayser's Matthiae Assecuration über das freye exercitium Religionis, de dato den 5. Septembr: Anno 1611.

I. König

I.

König Ferdinand

Privilegium, dem Marggraffthum
Oberlausitz vorlichen, der beschuldigten Land-
sassen Güter, vnd den Vorrite betreffende, sub dato
den 21 Februarij, Anno
1544.



Fr Ferdinand von Gottes
Gnaden / Römischer König/
zu allen Zeiten mehrer des
Reichs in Germanien / zu
Hungarn / Böhmen / Dal-
matien / Croatiens /c. König/
Infandt in Hispanien / Erz-

Hertzog zu Österreich / Marggraffe zu Mähren /
Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien / Marg-
graffe zu Lausitz / c. Bekennen öffentlich mit
diesen Brieffe / vnd thun kund aller Wannig-
lich / daß Wir angesehen / betracht / bewogen / vnd
zu Gemüth geführet haben / viel angenehmer
nützlicher / fleißiger vnd williger dienste / so die
Wolgeborenen / Gestrengen vñ Ehrenvesten / vnse-
re liebe Getreuen M. Herren / Ritterschafft vnd
Adel unsers Marggraffthums Oberlausitz /

A iii

vnd

vnd ihre Vorfahren vor viel langen Jahren/al-
lezeit bishero vngesparet/ ihrer Leib vnd Gü-
ter/trewlich in aller Unterthänigkeit/ Uns/vn-
sern Vorfahren/Römischen Kaysern/Königen/
als Königen zu Böheimben/Hertzogen in Schle-
sten/vnd Marggraffen zu Lausnitz/offt vnd in
manche wege gethan/Sie/jhre Erben vnd Nach-
kommen/ Uns/ vnsernen Erben vnd Nachkom-
menden Königen zu Böheimb/ als Marggraf-
fen zu Lausnitz wol thun können/ sollen vnd
mögen.

Vnd darumb/auff das sich auch obgedachte
vnsere Unterthanen/ von Herren vnd Ritter-
stande/mehrgemeltes vnsers Marggraffthums
OberLausitz hinführro an vnsrer Begnadung
frewen/fortmehr unterthänige Liebe vnd Treu-
zu Uns/ als regierenden Könige zu Böheimb/
vnd Marggraffen zu Lausitz ihren natürlichen
ErbHerrn/ vnsern Erben vnd Nachkommen/
desto mehrer tragen mögen/mehrgemelten Her-
ren/ Ritterschafft vnd Adel in OberLausnitz/
diese nachfolgende Gnade vnd Zulassunge ge-
than/verliehen vnd gegeben.

Thun/vorleihen vnd geben Ihnem/jhren Er-
ben vnd Nachkommenden/ solches aus Böhmi-
scher/

mischer/ Königlicher Macht/ als Oberster Her-
zog in Schlesten/vnd Marggraffe zu Lausnitz/
hiermit wissentlich in krafft Brieffes/ also vnd
dergestalt/Wo sichs begebe vnd zutrüge/ daß ei-
ner vom Herren/ Ritterstande oder Adel/ der-
massen mit Schulden beladen/ vnd gleichwol
keine männliche Erben hette/ dadurch er mit
beschwerlichkeit seine Güter erhalten könnte/vnd
do er die zu verkauffen willens/sol derselbige sol-
ches vnsrem itzigen vnd künftigen Landvoigt
in OberLausitz erstlich anzeigen/ alßdann der
Landvoigt der Ort/ sich des Handels erkundis-
gen/denselben so die anzeigung thut/ vber einen
Monat nicht auffhalten/ sondern do es sich der-
massen gründlich befunden/vnd das solche schul-
den nicht vorsetzlich noch eingenwillig gemacht
oder beschehen/ oder der/ welcher aus beweisten
gnugsamem darthun/ solche Güter zu verkauf-
fen/ also verursacht/gestatten vnd zulassen/ das
derselbige seine Güter unvorhindert verkauf-
fen soll vnd mag.

Wo ferne aber die Schulden auff dem Gutt so
klein/ dardurch derselbige keinen drang sol leys-
den/könne oder dürfste/ So sol vnsrer Landvoigt
der Ort/solche Schulden auff dem Gutt zuver-
schreiben/

schreiben / bewilligen / Desgleichen wo einer
keinen Männlichen Leibes Erben hette / vnd so
Jung / Gesund vnd Starck were / daß er in sei-
nem Kürz / von der Erden / auff ein Hengstmes-
siges Pferdt sitzen mag / wann er dasselbige vor
den Land Voigt erzeiget / soll er alßdann auch
macht haben / seine Sütter (wie obvormeldet)
zu verkäuffen / Männigliches unvorhindert / wo
aber vnser Land Voigt derselben zeit aus vor-
hinderung anderer vnserer geschäffte / im Marg-
graffthumb nicht were / so mag er solches / vnd
nicht eher / oder anders / seinem Ambtsverwal-
ter an sein statt zu volziehen / außerlegen.

Doch wollen Wir in allewege / das diese vnu-
sere besondere gnade / Königliche Greyheit / Do-
nation vnd Gabe / denen so in gesambten Lehren
sitzen / oder die Männigliche Leibes Lehn's Erben
haben / auch Uns / vnd der Kron Böhemb / an
Lehen / Diensten / Pflichten vnd Männigliches
Rechten vnschädlichen vnd vnnachteilig sey.

Gebieten darauff allen vnd jeden vnsern Unt-
erthanen / was hohen oder niedern Würden/
Standes oder Wesens / die in vnserm Königreich
Böhemb / Fürstenthum Schlesien / Marggraff-
thümer Ober vnd Niederlausitz sein / Und ins-
sonderheit

sonderheit vnserm stzigen vnd künftigen Land.
Voigte in Oberlausitz hiermit ernstlichen vnd
wollen / daß sie mehrgemelte Herren / Ritter-
schafft vnd Adel / bey dieser vnser Neugegebenen
vnd vorlihenen Befreyhungen / vnd Begna-
dung beruhiglich bleiben lassen / mit nichts beleis-
digen / darwider nicht thun / noch dasemanden
zu thun gestatten / Sondern vielmehr von vn-
serwegen dabey Handhaben vnd Schützen / als
les trewlich ohn gefehrden.

Mit Ohrkunde dis Brieffs bestiegelt / mit vn-
serm Königlichem anhangenden Instiegel / der
gegeben ist auff vnserm Königlichem Schloß
Prage / am ein vnd zwanzigsten Tag des Mo-
nats Februarij. Nach L s x i s t I vnsers lieben
S E x x i Geburt / Fünfzehenhundert und int
vier vnd Vierzigsten / Unserer Reiche des Rö-
mischen vnd im Vierzehenden / Und der andern
aller im Achtzehenden Jahre.

Ferdinand.

Henricus Burggraf: Misnen:
Sacri Regni Bohem. Cancel:

G. von Logau.
B II. Kaysers

Kayfers Maximiani/ wegen der gesambten Hand/de dato den 9. Augusti, Anno 1575.

MEr Maximilian der Ander von Sottes Gnaden / Er wöhlter Römischer Kayser / auch zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatiens vñ Schlesien / König / ic. ErzHertzog zu Österreich / Herzog zu Burgundi / Marggraffe zu Mähren / Herzog zu Lützenburg / in Schlesien / zu Brabant / zu Steyer / Kärnten / Crain / Württemberg und Leck / ic. Fürst zu Schwaben / Marggraff zu Lausitz / ic. Gefürster Graf zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfierdt / zu Kiburg und zu Götz / ic. Landgraffen in Elsaß / Marggraffe des Heiligen Römischen Reichs der Enß zu Burgaw / Herr auff der Windischen March / zu Portenaw und Galins / ic. Bekennen für Uns / unsere Erben / und nachkommende Könige zu Böhemb / auch

auch Marggraffen in OberLausitz / Und thuen kundt allen Männiglichen / daß vor Uns mehrermahlen erschienen sind / Die Wolgeborne / Edle / Gestreng / und Ehrenveste unsere Unterthanen und lieben Getrewen / Herren / Ritterschafft und Manschafft unsers Marggraffthums OberLausitz / und Uns unterhänigt und demütigst gegeben haben / daß Wir ihnen ihre Güter / so in ermelten Marggraffthumb von Uns als Könige in Böhemb und Marggraffen in OberLausitz zur Lehen röhren / dermassen und also zubegnadet gnedigst geruheten / daß derjenigen Lehengüter / welche nicht Eheliche geborne Männliche Leibes Lehns Erben hinter sich verlassen / und nicht mit besondern Privilegiien / der gesambten Hand weiter vñ mehr befreyet / auf alle vñ jede ihre nechste Schwertmagen Männliches Stammes / bis in siebenden Grad / vermöge Gächtschen / als dieser Ort Landsüblichen gebräuchlichen Rechtens Raitung / nach rechter Siepzahl nu hinführo zu ewigen Zeiten / kommen / fallen und Scammen / und das doch ein jeder für den andern / ungehindert mit seinem Gutte / frey thun und lassen möge. Haben Wir angesehen / bemeltes Ihr emsiges unterhäniges bitten / **B ii** auch

auch betrachtet / vielfeltige getrewe dienste / die
Ons vnd vnseren Vorfahren gedachten Herren/
Ritterschafften vnd Manschafften / samt der/
selben Vorfahren in allewege / vñverschonet
ihrer Leib vnd Güttore ihrem euersten vermö/
gen nach / andern Landen gleich unterthänigst
gethan vnd erzeigt haben / hinfürder auch als
Sie von Ons / ihrem unterthänigsten ersuchen
nach / mit dieser vnsrer Kayserlichen Begna/
dung / etwann einander was gleich gemacht /
Ons vnd vnsren Nachkommen / in unterthänig/
ster Liebe vnd Trewe desto mehr thun können/
sollen vnd wollen.

Darumb Wir sie dann insonderheit auch we/
gen iherer der Landstände Ons vor diese ihnen
bezeugte Kayserliche Begnadung / hiergegen
unterthänigsten erfolgten dankbarkeit / vnd
vorrichtung einer ansehenlichen Summa geldes/
solcher Begnadung würdig geacht. Und dero/
halben aus eignen bewgnüs / wolgedachten
muthe / rechten wissen / vnd zeigtigen vorgehab/
ten Rath / vnsrer Kron Böhmen / Land Offici/
rer / Räthe vnd lieben Getreuen / aus volkom/
mener Macht / als regierender König zu Bö/
heimb / vnd Marggraffe zu Oberlausitz / in ge/
dachter

dachter vnsrer getreuen Unterthanen suchen/
allermassen / wie das oberzehlet / gnedigst bewile/
liget haben.

Begnaden auch dermassen hiermit / vor Ons /
vnsere Erben / vnd nachkommende Könige zu Böh/
men / vnd Marggraffen zu Oberlausitz / obges/
melte Herren / Ritterschafft vnd Mannschafft /
alle ihre Erben / Nachkommen vnd derselben ha/
benden Lehngüttter / in krafft dis vnsers Brieffs
vnd Wollen / das in gedachten Marggraffthumb
Oberlausitz alle Lehngüttter derjenigen / so die
zeit ihres absterbens nicht Ehlich geborne Män/
liche Leibes Lehns Erben hinder sich verlassen /
vnd nicht mit besondern Privilegiien der gesam/
ten Hand anders / weiter vnd mehr befreyet / auf
alle vnd jede ihre nechste Schwertmagen / Män/
liches Stammes / bis in stebenden Grad / vermöge
Sächsischen Rechtens / nach rechter Siepzal / sie
weren innerhalb oder außerhalb Landes / getei/
let oder ungetheilet / nun hinfür zu ewigen Zei/
ten / kommen / fallen vnd Stammen / Und doch
ein jeder für den andern ungehindert mit sei/
nem Gutte frey zuthun vnd lassen volkommene
Macht vnd Gewalt haben solle vnd möge. Doch
Ons / vnsren Nachkommen / vnd der Kron Bö/
heimbs

heimb/ an Regalien, Folgen/ Diensten/ vnd Eheligkeiten/ die sich ausser dieser vnser Begnadung/ an Uns erledigen moechten/ vnd sonstigen Manniglichen beweisslichen Rechtens / auch ihnen den Landstaendern berhaertes Marggraffthums/ an ihren zuvor haben gemeinen vnd sonderbarer Personen oder Geschlechter / Privilegien vnd Vertragen unschadlichen vnd unvorgriessen.

Doch sollen auch Ihr Kayserville Majestat nach abgang des stebenden Grads / die vorledigten Lebenscheligkeit/ ohne alle Exception heim kommen vnd frey stehen / Und soll diese vnser Begnadung/ Concession vnd Bewilligung/ wie es zu Recht am krafftigsten/ beständigsten vnd obgemelten Herren Ritterschafft vnd Mannschafft/ allen ihren Erben vnd Nachkommen/ auch gedachten ihren Schwertmagen Mannliches Stammes am nützlichsten/ vorträglichsten vnd bequemlichsten geschehen kan/ krafft haben/ gelten vnd bestehen.

Sereden/ geloben vnd vorsprechen für Uns vnserre Erben vnd nachkommende Könige zu Böhmen / vnd Marggraffen in Oberlausitz / das Wir diese Begnadung vnd Concession zu ewigen Zeiten satt/ feste vnd unvorbrüchlich halten/ vnd

vnd darwider nichts thun/ handeln oder vornehmen/ noch andern etwas zuthun/ zuhandeln oder vorzunehmen gestatten/ oder nachgeben wollen/ Und do gleich hierwider von Uns oder vnsern nachkommenden regierenden Königen zu Böhmen/ vnd Marggraffen zu Oberlausitz aus eigner bewegniß oder auff anregen etwas vor genommen/ befohlen oder geordnet würde/ solle dasselbe nichtig/ unkräftig/ vnd dieser vnser Begnadung vnd Concession unabbrüchig sein.

Gebieten darauff allen vnd jeden vnsern Untertanen/ insonderheit itzigen vnd künftigen vnsern Landvoigten vnd Hauptleuten ermeltes Marggraffthums Oberlausitz/ daß sie wider diese vnser Begnadung vnd Concession, in keinerley weise oder wege thun / handeln oder vornehmen/ oder jemand betrüben/ beschweren/ noch andern dasselbe gestatten / Sondern über dieser vnser gnädigsten Vorleyhung vñ Begnadung von nun an/ bis zu ewigen Zeiten/ stet/ fest vnd unvorbrüchlich halten/ einen jeden darbey schützen/ Handhaben/ vnd zu jederzeit/ wann vnd so offe es zu fall kommt/ oder von nöthen sein würde/ den Schwertmagen Mannliches Stammes/ auff ihr Mündliches oder Schriftliches ansuchen/

chen / oberzehlter weise die Lehen unweigerlich /
schleunig / vnd ohne einige widerrede / thun vnd
vorleyhen sollen. Damit unsere getrewe Unter-
thanen vnd Schwertmagen fürnehmlichen di-
jenigen / so solcher an jzo vorliehenen gesambten
Hand / hiebevorn in mangel gestanden / dieser un-
ser Gnade sich desto mehr zu frewen / würcklich
geniessen / vnd geruhiglich darbey erhalten wer-
den / bey vormeidung unsrer schweren Strafe
vnd Ungnade / das meinen Wir ernstlichen.

Zu Ohrkund diß Brieffs bestiegelt / mit un-
serm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Ge-
ben auff unserm Königlichen Schloß Praga / den
Neunden Tag des Monats Augusti, im Künff
zehenhundert vnd in Künff vnd Siebentzigsten
Jahr / unsrer Reiche des Römischen im Drey-
zehenden / des Hungarischen im Zwölften / vnd
des Böhmischen im Sieben vnd Zwanzigsten.

Maximilian.

Wratislaus à Pernstein S. R. Boh.
Cancellarius.

Ad mandatum.

Christoff Nehl.
III. Extract

III.

**Extract aus dem Böhmi-
schen Landtagsbeschluss/ von Auffhaltungen
zwischen den Ständen des Königreichs Böhme/**
**vnd den Fürsten vnd Ständen in Schle-
sicn / im Januario, Anno**

1602.

Siennach von exlichen Jahren hero an-
neinander zwischen den Ständen dieses
Königreiches Böhme/ vnd den Fürsten vnd
Ständen der Fürstenthümer Schlesten / wegen
der Auffhaltung allerhand widerwillen vñ un-
einigkeit entstanden. Derowegen dann hierüm-
men Anno 97. bey allgemeinen Landtag den 12.
Februarij von allen dreyen Ständen dieses Kön-
igreiches / vnd von der Fürsten vnd Ständen
gevolmächtigten abgeordneten berührtes Für-
stenthums / diese gäntzliche vnd richtige Vor-
gleichung beschehen / Nemlichen / wann etwa
hernach zwischen den Inwohnern vnd Unter-
thanen des Königreiches oder auch der Fürsten-
thümer Schlesten / was Standt vnd Würden
es wolle / irgents ein Missverständ entstünd / daß
diß alles bey dem Rechten / do der Beklagte hin-
gehörig

gehörig so viel immer möglich / vnd von dem Richter daselbst beschehen / darzu er vor allen andern fleissig verhülflich sein soll / billichen vnd freundlichen ohne weitleufftigen Rechtlichen Procesß vorgliechen werden sollen.

Do ferne es aber zu solcher gütlichen Vorgleichung nicht kommen könne / soll alßdann eine jede Obrigkeit in dem Land den Kläger oder seinen Gevollmächtigten ohne fernere dilation dem Rechten nach ein genügen thun / sondern auch dodurch eigene bekantnüs oder bestiegelte Schein erkent würde / das es ein auffrichtige Schuld ist / soll die Obrigkeit oder das Recht des Klägern unvorzüglichem zum lengsten inner Monats frist zuvorhülflich sein / im fall aber die Obrigkeit / oder das Recht den Klägern unvorzug oder seinem Gewaltträger / in ertheilung der billigkeitt (wie oberzeht) nachlässig erscheinen / mag er hierneben die höhere Obrigkeit anfliehen / vnd die ist schuldig auff sein angebrachte beschwer alßbalde bey dem Rechten wo es sich angefangen / die verordnung zuthun / damit er sonderlich in einer gerechten vnd billichen Gachen / zum lengsten inner vierzehn Tagen / zu dem seinigen kommen könne / Gedoch / do was

bergleich mit dem andern Recht erwinden würde / das die Kläger zur billigkeit nicht kommen könnten / soll ihne die Obere Obrigkeit gebürlichen vnd würtlichen ohne vorwiderung vnd fernere Auffzüge versorgen.

Do aber diese Sachen noch in was streittig vnd mehrers bewust dem Rechten nach bedürftig / vnd dasselbe zu ferner Verhör kommen sollte / alßdann soll die Obrigkeit oder das Recht eines jedtweden Orts / wo solche strittigkeit hingehörig gewesen / die Partheyen Mündlichen verhören / vnd fleiß fürwenden / damit sie gütlichen vorgliechen werden möchten / nichts minder / wann der Beklagte im Königreich Böhemb angesessen / in Böhmischem / do er aber in Schlesien in Deutscher Sprach fürbracht vnd procediret werden.

Do es sich aber die gütliche Handlung zerstossen / soll die Obrigkeit oder das Recht / bey dem Kläger anordnung thun / daß er inner Monats frist seine Beschwer schriftlichen doppelt übergeben / welche schrift hernacher dem Beklagten / damit er hinwider inner Monats frist sein Antwort thun möge zugestellt / welche dem

Kläger sein Replic, vnd den Beklagten die Duplic, in benenter zeit der vier Wochen / alles bey verlust des Rechtens zuthun vnd einzubringen voranlassen vnd vor recessiren.

Wann nun ein jeder theil seine zwei Schriften zu außtragung der Sachen zum Rechten übergeben/sollen solche Acta von berürten Recht do sich dasselbe angefangen/ist es in Böhmen/in die Appellation, do es aber in Schlesien / zu den Rechten/ da es Ordinari hingehörig / vmb rechtmessige erkennüs vberschickē/vnd daselbst inner zweyer Monat nach einander folgend ein Abschied verfaßt/ vnd beysein der Partheyen publicirer werden/jedoch nichts minder/do es die Noturff erfordern würde / kan man diß einen jeden theil zulassen / daß sie noch zu einer Schrift als Tripli : vnd Quadruplicam in obberührter zeit gegen einander einlegen / vnd sollen sich bey einbringung der Acten, allerhand auffzüge vnd vorlengerungen nicht gebrauchen/ vnd soll alßdann die Zeit/ Monat vnd Tag/ wann die Schriften gegen einander zum Rechten geleget/gemeinetvnd gereicctet werden.

Do ferne aber in diesen differentien irgents für Beweß vnd Gegenbeweß geführet werden sollen/

sollen/soll zu volführunge desselben dem Kläger ein Monats frist verimbt vnd zugelassen sein/ wann man solchen Beweiss bey den Rechten eingebraucht / alßbaldt dem Beklagten zu einbringung seines Gegenweises in gleichmessiger frist zugeschickt / vnd den Partheyen zu volführung desselben die Partheyen derowegen abermals mit zwei Schriften in obberürter Zeit gegen ein ander procediren, vnd dasselbe zu einem Außspruch enden / auch allezeit in Böheimb der Ordnung vnd Böheimischen Rechten nach/ in Schlesien der Gewonheit vnd Rechten nach/ daselbst/gesprochen vnd geurtelt werden/vnd was also daselbst zwischen den Partheyen erkant/vnd gesprochen würde / dasselbe soll bey deme ohne weiters appelliren, revociren, vñ suppliciren, vorbleiben/vnd doferne das theil welches das Recht erhalten / nach Publicirung des Urteils inner vier Wochen nach einander folgend nicht völlig contentiret würde / soll also bald hernach ohne fernere außzüge / die Execution, es sey an dem Sutt des Schuldeners (oder daß er nicht solvendo) an seiner Person allermassen (wie vnten gemeld wird) volzogen werden/ Und do jemand in diesem allem(wie oberzeht) die Billigkeit nicht

C iij erlangen

erlangen oder überkommen kont / sol der Kläger
dieses an den Herren des Landes oder seiner or-
dentlichen Obrigkeit / wie vnd warumb er vor-
hindert / anbringen / welche Obrigkeit alßden die
verordnung thun sollen / damit der Kläger zu
gebürlicher vnd würcklicher aufrichten konten
möge / Do aber des belehnten Gutt mit der Zah-
lunge nicht zureichen / soll die Obrigkeit / auf
des Klägers ansuchen schuldig sein / auf den
Schuldner zugreissen / vnd auf des Klägers vnu-
kosten in Gefängliche Hassthalten / zugelassen /
oder do die Obrigkeit oder auch der Gläubiger
hierdurch beschwert zu sein erachten würden
den Schuldner dem Gläubiger aufzugeben / ihne
seines gefallens zuversorgen / vnd seiner arbeit
gebrauchen / bis so lange er sich (ausser des Brots
so er ihme geben) hierdurch befreyet / oder sich
sonsten in andere wege mit ihme verglichen ha-
ben würd / doch ihne auch also verhalten / das
ihme es seiner Gesundheit kein schaden geschehe
alldieweil Männiglichen (wie berürt) ohne ver-
lengerung zur billigkeit des Rechtens vnd der
Execution verholffen werden solle / Als soll nie-
mands / er sey wes Würden vnd Standes er wol-
le / wie im Königreich Böhemb / also auch in

Ober:

Ober: vnd Nider-Schlesien in seiner Jurisdic-
tion darzu nicht kommen lassen / das einer den an-
dern Schulden oder anderer Sachen halber ar-
restiren möge / Es sey denn / das ihme (wie ge-
hört) den Rechten nach / die billigkeit nicht wi-
derfahren were / Gedoch nichts minder / wenn
was dergleichen furlauffen / vnd jemandt die
Billigkeit nicht erlangen konte / mag allein der
Schuldner / oder da man ihme wegen seiner
Obrigkeit nicht beykommen / die Unterthanen
derer Obrigkeit darunter der Schuldner geset-
zen / vnd nicht frembder Herren Unterthanen
hemmen vnd arrestiren / Es soll auch der Arrest
unter Zehn Thaler keinen gestattet noch zuges-
lassen werden.

IV.

Extract aus dem Böhmischem
Landtagsbeschlus im Monat Januario,
Anno 1603 die Repressalien
belangende.

Mind demnach Ihre Kayserliche Majes-
tat / der Stände des Marggraffthums
Oberlausitz begehren / daß Sie ihrer
Majestät durch ihren Sollicitatorn, wegen der
Repressalien

Repressalien vberreicht / damit Sie gleichsalso
wie den Inwohnern der Fürstenthümer Schle-
sten / daß sie frembder Schulden halber in diesem
Königreich nicht auff gehalten werden sollen / be-
williget worden / dergleichen Vorsicherung ge-
langen möchten / den Ständen gnedigt fürtra-
gen lassen / So haben die Ständ solch ihr bege-
ren in erwegunge gezogen / vnd hierauf sich ver-
gleichen / vnd darzu ihre bewilligung gegeben /
das die Inwohner ermeltes Marggraftchums
Oberlausitz / was allein die Arrestirung wegen
frembder Schulden in diesem Königreich betrifft
gleiches Recht vnd Vorsicherung / wie die In-
wohner der Fürstenthümer Schlesien geniessen
sollen / Und lassen es ferner bey dem Artikel
wie die Landtage Anno 97 vnd 602 in diesem
Punct außweisen / bewenden.

v.

Kayser's Rudolphi Reso-
lution wegen vorberürter Repressalien
sub dato den 22 Martii, Anno
1603.

DJ

Te Römishe Kay-
serliche / auch zu Hungarn vnd
Böhmen Königliche Majestät /
Unser Allernädigster Herr /
Sieben den Ständen des Marg-
graftchums Oberlausitz / auff
Ihr unterthänigstes ansuchen / die Repressalien
betroffend / diesem gnedigsten bescheidt / das es
Ihre Kayserliche Majestät dieses Artickels hal-
ber / bey deme von den Ständen des Königrei-
ches Böhmen in diesem lauffenden Sechzehn-
hundert vnd dritten Jahre / alhier gehaltenen
Landtage vnd desselben Beschlus / allerdings
in gnaden vorbleiben lassen / Nemlich vnd al-
so / das die Einwohner berührtes Marggraft-
chums Oberlausitz dißfals nicht weniger als
die Fürsten vnd Stände Ober: vñ Nider Schle-
sten / inhalts der noch in Sieben vnd Neuntzig-
sten / vnd Sechshundert vnd Andern Jahr ge-
schlossenen Böhmenischen Landtag / vnd dersel-
ben nochdürftigen aufführung wegen fremb-
der Schulden im Königreich Böhmen nicht
auff gehalten noch gehindert zu werden / gleiches
Recht vnd Vorschung haben vnd geniessen sol-
len /

len / mit deme gnedigsten anentbieten / Sie die
Stände darbey zu schützen vnd handhaben / de-
nen dann höchstgemelte Ihre Kays: Majestät/
solches zugehorsambster nachrichtung gnedigst
nicht verhalten wollen / Und bleiben ihnen mit
Kayserlichen vnd Königlichen gnaden ferner
wol gewogen. Decretum per Imperiam Majest:
in Consilio Bohemico Pragæ xxii. Martii, Anno
1603.

Sdenko Adalbert Poppel.

C. L. S.

Heinrich von Pieszniz.
H. Plateiss.

Der Herren Landstände des
Marggraffthums Oberlausitz
Abgesandten Abschiedt.

VI. Kaysers

VI.

Kaysers Rudolphi Man-
dat / die Peinlichen Sachen vnd andere
Frevelthaten bereffende sub dato den
20 Januarii, Anno 1605.

Rudolph der Ander /
von Gottes gnaden / Erwöhl-
ter Römischer Kayser / zu al-
len Zeiten mehrer des Reichs /
in Germanien / zu Hungern /
Böhemijs / Dalmatien / Cro-
atiens / c. König / Erzherzog
zu Österreich / Marggraff zu Werhern / Herzog
zu Lützenburg / vnd in Schlesten / Marggraffe
zu Lausitz. Entbieten den Würdigen / Wolge-
bornen / Gestrengen / Ehrenvesten / vnd Ehrsa-
men / Prälaten / Herren / Ritterschafft / vnd Städ-
ten / Ständen unsers Marggraffthums Ober-
lausitz vnd lieben Getreuen / Unser Kayser:
vnd Königliche gnad / vnd alles guttes. Welcher
massen Wir vor diesem unsere offene General
Mandata / von wegen des Schissen / Frevel / Mord /
Ehebruch / Blutschand / vnd anderer Untha-
ten /

ten / so von dem vngezogenen Adel / vnd andern
frechen Leuten / nicht allein auff dem Land / son-
dern auch in vnsern Städten bey Gastungen vñ
Zusammenkunfftten / so wol in offenen Wirths-
häusern begangen / vnd gemein worden / vnd der-
selben bestraffung aussgehen lassen / das wird
euch noch in guter gedecktnis vorbleiben / wie
Wir dann nicht weniger / vmb desto besser beför-
derung der Peinliche Proces / neben ersuchunge
anders vnsers Interesse vnsern CammerProcu-
rator vnd Fiscal bestelt / wie ingleichen vnserm
LandVoigt vnd LandsHauptmann in jhren
Instructionen mit gegeben / alle vnd jede solche
Wordt / Frevel vnd andere Unthaten / zu ernst-
licher vnd billicher Straffe zu bringen. Wir ha-
ben aber bishher befunden / das solche vnsere Man-
data / vnd wolmeinende Anordnung wenig in
acht genommen / in dem die Wordt vnd Todt-
schläge / Ehebruch vnd Blutschanden / auch
muthwillige Frevel mit Schiessen / Concusso-
nen vnd Vergewaltigung armer Leut / auffn
Land vnd in Städten je lenger vnd mehr zu:
vnd gar überhand nehmen / vnd gegen den Vor-
brechern / wie in erster nachfolge auff frischer
That / also ebenfals mit der Straff / gar kein

ernst gebraucht / sondern denselben entweder da:
von geholffen / oder sonst vbersehen vnd still-
geschwiegen wird / Und do man auch schon in
Wortfällen / mit den Zetergeschrey pro forma
verfahren thut / solches doch wider die flüchtigen
wenig effects giebt / hernach aber die Peinlichen
Proces / so entweder von der entleibten Be-
freundten / oder aber auch ex officio von vnsern
CammerProcuratoren angestelt / durch der flüch-
tigen vnd ihrer angegebenen Defensor / eigen-
nützigen Advocaten gesucht dilatorische behelfs /
ins weite Feld gespieler / eludirt / vnd aus nachse-
hen gar verschleift werden / dadurch also in ver-
bleibung der gebürlichen Straff / den muthwil-
ligen vnd frechen Leuten / ein sicherheit vnd an-
laß zu dergleichen bösen Thaten / vnd vorübun-
gen geöffnet würdet. Weil dann Uns als der
höchsten Obrigkeitt von vnsers von dem All-
mächtigen vertrawten hohen Ambts / vnd vor-
liehenen Gewalts wegen / gar unverantwortlich
sein wil / solchem vñ Christlichen ärgerlichen vnd
wilden leben vnd wesen / so nicht allein wider die
Gebot Gottes / vnd die liebe des Nächsten / son-
dern auch alle beschriebene Geistliche vnd Welt-
liche Recht / so wol gemeinen Landfrieden vnd

gutte Policey laufft / lenger nachzusehen. G
haben Wir demnach nicht allein die hinorige
vnsere ausgegangene Mandata / von wegen der
Wort / Krevel vnd ander Unthaten renoviret
sondern thun dieselbe auch hiemit noch weiter
auff die Landstnd vnd Stdte extendiren vnd
dahin erkleren / das auff zutragenden fall einer
Worts / oder andern Unthat / eine jede Obrig-
keit auffm Land vnd in Stdten / welche alte
oder neue Obergericht haben / bey vorlust dersel-
ben / alss bald auff frischer That / den Thter vnd
Vorbrecher besfolgen / zu hafsten bringen / vnd do
es Eximirte von Herren / oder Adelspersonen wo-
ren / dieselbe mit einem Handschlag / bey verlust
ihrer Lehen / oder Anwartschaft sich vor das
Amt / vnsern Land Voigt / oder in abwesenden
Amtsverwalter zugestellen / oder do sie nicht
gnugsam angesehen / mit leidentlicher Bestrich-
nius verfassen / welche hernach gedachter Land-
Voigt oder Verwalter in verwahrung nehmen
vnd ohne unsrer gnedigst vorwissen daraus nicht
kommen lassen / noch viel Gesellschaft wie bis-
her geschehen / zu ihnen aus vnd einzugehen ge-
stattet sollen. Es sol auch ein jede Obrigkeit al-
da ein Wortthat geschicht / die hebung der Rech-
vnd

vnd erstes Gerüstte / oder Zetergeschrey vber den
Thter gehen lassen / Nachmaln aber der Pro-
cess / do es eine eximirte Herrn oder Adelsperson
betreffe / auff des entleibeten Freunde / oder auch
vnsers CammerProcurators anhalten / vor vn-
serm Amt der Landvoigtey / vnd den verorden-
ten von Land vnd Stdten angestelt / vñ den Be-
klagten / oder ihren Defensor vñ Advocaten wie
in Wortsfallen / also auch Ehbruch sachen / keine
vorgebene dilationes / subterfugia vnd auffzuge
zur weitleufigkeit in : vnd außerhalb Gerich-
tes / frnemlich aber in den prparatoriis litis ge-
stattet / sondern die Thter sich bey den Gerichts-
tagen selbst Personlich zugestellen / angehalten /
oder do Defensores zugelassen / von ihnen alss
bald bey erstem Gericht / die Brgliche Caution /
der Peinlichkeit vnschdlich volzogen / vnd ohne
dieselbe / wie nicht weniger ohne leistung eines
Special Juramenti Calumnia kein Defensor vnd
Advocat / so diesem Gerichten nicht geschworen /
auff des Beklagten seitten zugelassen / auch alss
bald beym ersten oder gewiss andern Termin die
bewi Artickel eingebracht / vnd die Gerichte
vom anfang bis zum end / alle Vierzehen tag
(ausgeschlossen allein der Heiligen ferien) ge-
halten /

halten / vnd also durch schleinige beförderung
der Proces / die Vorbrecher mit Rechtlichen er-
kentnüs / nach gelegenheit des Fälls / zu gebür-
licher Straff / an Leib oder Sutt gebracht wer-
den. Was aber ander Frevel / Gewalt vnd Un-
fug so auffm Land vñ in Städten begangen / das
runter auch das abgeschaffte vnnütze schädliche
Schiesen mit gemeinet wird / anreichet / da sol-
len die Adelspersonen auff obbemelte Vorfa-
sung des Handschlags vnd gestellung vor das
Amt / nachmaln durch vnsen Land Voigt / vnd
da von nöthen / mit zuziehung der verordneten
vom Land vnd Städten / nach gelegenheit der
Gachen vnd begünstens / entweder mit deren in
vnsen vorigen Mandaten angesetzten Leib vnd
Lebens straff / oder einer Dienstbusß auff vnsen
Gränitzhäusern in Hungarn / ohn oder bey
geringer Besoldung auff gewisse Zeit / oder aber
einer Geldtstraff in vnsen Fiscum / mit vnsen
gnedigsten / oder vnsen Cammer vorwissen / auch
nach gelegenheit mit Gefängnüs / auff zugetra-
gende Fäll zubelegen seyn.

Dorauff so wollen wir nun Wanniglich /
von dergleich bösen vnd ärgerlichen leben abge-
mahnet / der Straff halber verwarnet / vñ auffn
widrigen

widrigen zutragenden Fall / Erstlich allen vnd
jeden Obrigkeiten auffm Land / so wol als in
Städten / welche die Obergericht haben / das Sie
sich mit nachfolge / vnd verfassung der Vorbre-
cher zum Rechten / auch hebung der Leich vnd
ersten Geruff / dieser vnsen anordnung / gemäß
verhalten / nachmals auch vnsen Land Voigt /
Land Hauptmann vnd Ambsverwalter / itzi-
gen vnd künftigen mit allem ernst außerlegt
vnd eingebunden haben / daß Sie alle vnd jede
Word / Ehebruch / Blutschand / vnd andere fre-
vel vnd vnfugsame Händel vnd Onthaten / so
wol vor sich / als mit zuziehung der obgedachten
verordneten / zur abschew andern / mit vnsen
gnedigsten vorwissen Straffen / niemanden vmb
Sunt / Freundschaft oder Verwandnüs lavi-
ren oder übersehen / Insonderheit aber die Ge-
richtlichen Proces in causis notoriis vnd offent-
lichen Wortsachen auff der entleibten Freunde /
oder in mangel derselben vnsers Cammer Pro-
curators vnd Fiscals flag vnd einsprengen / mit
abschneidung aller vorgebentlicher befördern /
die Execution nach Rechtlichen erkentnüs erge-
hen lassen / damit hierdurch das Übel gedempft /
vnd im Land gute Policey / Fried vnd Disciplin

gepflantz vnd erhalten / vnd also Wir durch den
Emper weiter nach: vnd vbersehen / auch gegen
ihnen mit gebürlicher Straff zuverfahren nicht
geursachet werden mögen / darnach Ihr euch zu
richten / Es beschicht auch hieran Unser ernst
licher will vnd endlichen meinungen. Geben
auff unserm Königlichen Schloß Prag / den
Zwantigsten Tag Januarii, Anno im Sechzen
hundert vnd Fünften / Unserm Reiche des
Römischen im Dreyssigsten // des Hungarischen
im Drey vnd Dreyssigsten / vnd des Böhmi
schen auch im Dreyssigsten.

Rudolph.

Sdenko Ad. de Poppl. de Lob
covitz S. R. Bohemia Cancellarius

*Ad mandatum Sac: Cæs:
Majestatis proprium*

H. Plateiß.

VII.

Kayser MATTHIAE

Declaration oder Erklärung dieses nechst
vorgehenden Mandats sub dato den 18

Augusti, Anno 1611.

IR Matthias der Ander
von Gottes gnaden zu Hung
ern/Böhmen/Dalmatien/
Croatien / König. Erzher
zog zu Österreich / Herzog
zu Burgundi/Marggraff zu
Mähren / in Schlesien / zu
Steyer/Kärnten/Crayn vnd Württemberg
Herzog / Marggraff zu Lausitz / ic. Beken
nen öffentlich vnd thun kund aller Männig
lich / das Uns die Wolgeborne / Würdig / Ge
streng vnd Ehrenveste / Unsere liebe getrewen/
vnd gehorsamen Landstände in unserm Marg
graffthumb OberLausitz unterthänigst zuver
nehmen gegeben / Ob wol iñnen niches liebers
noch gewünschters were / denn das vermöge
der Römischen Kayserlichen Majestät / unsers
freundlichen geliebtesten Herren vnd Brudern
bescheinigen gnedigsten vorsehung vnd derent
E ij wegen

wegen vnterm dato den Neun vnd zwanzigsten
Januarii / im Sechzehenhundert vnd Fünften
Jahre / aufgefertigten Patenten die Weinliche
Proces vnd andere Malefizsachen gebürlicher
massen fortgesetzet vnd befördert / vnd also hier-
innen nicht weniger als in Civilibus geziemente
billigkeit administrirer auch dadurch gute vnd
heilsame Ordnung im Land / darzu Gie ohne
das jederzeit besliessen / erhalten werden möch-
ten. Weil sie aber beneben beyfahr trugen / es
möchten etliche in erwehnten der Kayserlichen
Majestat/rc. Patenten begriessene wort vnd Clau-
sul, mitler zeit vielleicht anders denn Gie von
deroselben gemeinet / vnd zwar ihren habenden
Freyheiten zuwider angezogen vnd gedentet
worden / So haben Gie Uns demnach alles ge-
horsamen fleisses angelanget / vnd gebeten / zu
vorhüttung alles vnd jedes künftigen Missver-
standes / so wol beschützung ihrer Privilegien/
Recht vnd Gerechtigkeiten / bemelte Criminal
Mandata in gewissen Puncten zu declariren vnd
zuerkleren.

Wann nu solche beschriebene Anordnung ohne
das gar nicht dahin angesehen / das dadurch ei-
nige neue Gezänck oder Verhassung zwischen
den

den Ständen erweckt/vielweniger jemanden an
seinem wolerlangten Begnadungen oder Frey-
heiten irgender Eintrag zugefüget werden sol-
te. Als haben Wir auff der ganzen Cache mit
unsren Obristen Land Officirern des Königrei-
ches Böhmen vñ andern unsren Edlen Räthen/
vorhergepflogene fleissige berathschlagung / in
denen von Landständen angezogenen Puncten
gewisse Declaration ergehen zulassen / nicht vor
vnrathsam erkant vnd befunden / wollen auch
dieselben hiemit folgender gestalt erkläreret ha-
ben.

Go viel Erstlich die in angeregten Patenten
Gesetzten wort betrifft / das alle vnd jede
Obrigkeiten auff dem Land vnd in Städten in
Malefizischen Thaten die Vorbrecher (gleich-
sam ohne unterscheidt) vor das Amt zur Vor-
wahrung vnd Execution zu remittiren schuldig
sein sollen / So wollen wir diesen Punct dahin
vnd nicht weiter extendiret vnd verstanden ha-
ben/dass gleichwol denjenigen von Herren/Geist-
lichen/Adel: vnd Bürgerstandt so Landgüter
besitzen/vnd von Uns vnd weyland unsren Vor-
fahren / Königen zu Böhmen vnd Marggra-
fen in OberLausitz specialiter befreyet vnd hie-

E iii mit

mit belehnet / an ihren Gerechtigkeiten / so weit
sich dieselben erstrecken / so wol alten brauch vnd
herkommen / dadurch nichts benomen / sondern
dass Sie ihrer possession vel quasi / gentzlich vnb-
irret vorbleiben.

Afreichende vors Ander die hebung der
Leiche / vnd erstes Geruff vnd Zeterge-
schrey / so vermög Sächsischer im Marggraff-
thum Oberlausitz / üblichen Rechten / vnd
nach gelegenheit zutragender Falle bisshero ob-
serviret worden / weil obbemelter Landständen
erinnerung nach / nicht vnbillich zwischen de-
nen / so mit den alten Obergerichten / auch wider
eximirte Personen zu exerciren befreyet / vnd den
jenigen so vermöge / dahero von weyland Kayser
Ferdinando (hochmildester gedechnis) vnserm
geliebten Herrn vnd Grossvatern sub dato den
zwölfften Martii des Kunffzehenhundert vnd
Zwey vnd Sechzigsten Jahres / Thnen vorliehe-
nen Königlichen Befreyhung nur allein der
newen Obergerichte befugt sein / ein unterscheid
zu machen. Als declariren wir diesen Punct da-
hin / wann ein Todeschlag von jegender eximir-
ten Person in eines vom Adel / so mit den alten
Obergerichten nicht vorsehen / Behausung / oder
in

in Städten begangen / das die That alsbald in
vnsrer Königlich Ambt berichtet / nichts desto we-
niger aber der todte Leichnam / (damit er nicht
vn begraben auff der Hassen / Strassen / Häusern
oder Gemachen / sonderlich da das Ambt nicht
so bald zu erreichen / öffentlich lange liegen blei-
ben dürffe) von jedes Orths Obrigkeit auffm
Land vnd in Städten Gerichtlichen gehoben /
durch Gerichts Personen vnd Balbirex besichti-
get / Leibzeichen von ihme genommen / vnd alle
vmbstände fleissig auffgezeichnet / auch folgents
ehe solcher zur Erden bestattet / die ordentliche
Verfolgung des Peinlichen Processe / vnd was
hierzu mehr gehörig / ohn alle mittel dem Amb-
te committiret werden solle.

WAs zum Dritten die in mehrgemeldten
Mandat begrieffene abstrickunge der vor-
gebenden submissionen / dilationen / subterfugien /
auffzügen vñ anders belanget / Erkleren wir die-
sem Articul allermassen wie von ihnen Land-
ständen gebeten worden / solcher gestalt / Und
thuen diese Verordnung / das nemlich Peinlich
Beklagter / wann zuvorhero er außer verhaf-
fung gebürlichen vorgleitet / oder do Er vorfas-
set / über seiner Person relaxation ob sie statt ha-
ben

ben oder nicht / gebürliche erkentnüs ergangen / alle vnd jede seine Exceptiones dilatorias in primo Termino, cum annexa Eventuali litis contestatione vorzubringen schuldig sein / Jedoch do es eine wichtige vnd dergleichen dilatoriam darüber zu fordern erst erkant werden müste / betreffet auff solchen fall litis contestatio usq; ad secundum terminum vnd nicht weiter reserviret werden solle.

Gleichen wollen wir zum Vierden / den darauff folgenden Punct wegen der Advocaten / vnd in deme deren einem jeden bey den Peinlichen Processen ein speciale juramentum calumnix / zu leisten verordnet worden / damit nicht etwa taugliche vnd geschickte Advocaten hierdurch abgeschrecket / vnd die Beklagten an gebürlicher defension gehindert vnd verkürzet werden / dahin declariret haben / das ausser vnd über diejenigen / so sich der delinquenten wegen Verwandt: oder Blutsfreundschaft / nomine defensorio / in einem vnd andern annehmen / vnd welche ohne das mit dergleichen Jurament / jedoch daß sie andergestalt nicht / dann gegen bestellung gebürlichen Caution / der Peinlichkeit vbeschadet ad defensionem zugelassen / billich verschos-

verschonet bleiben / auch der Advocaten halber / so ihren reis gegen Bestallung mit reden vnd schrift setzen / patrociniren in unsers Landvoigts oder in abwesen der Haubtleute vnd verordneten von Land vnd Städten / discretion gestelles sein solle / wann vnd welchen Advocaten vnd Procuratoren bey Peinlichen Processen gestalten Sachen vnd Umbständen nach dergleichen Juramentum calumnix zu deferirn / vnd do ihnen solches zuerkant / sie dasselbe alß dann ohne alle Vorweigerung zu leisten schuldig sein sollen.

Erner vnd zum Fünften / das in vieler Wehnten Mandat gesetzt / das unsrer Landvoigt in solchen Frevel / Gewalt vnd Unfug betreffend / die Vorbrecher / entweder mit Geldstraff oder Gefängniß vor sich selbst / oder do von nöthen / mit zuziehung der verordneten von Land vnd Städten belegen sollen. Die Landstände aber zuvorhüttung des besorglichen Nachtheils / sam es in unsers Landvoigts Macht vnd Willen die verordneten zu sich zu ziehen / oder zu prateriren stehen solte / diesen Punct ihren Privilegien / vnd der observantz gemäß zuerkleren unter thänigst bitten thun / Als declariren wir solchen folgender massen / das zwar unsrer Amt bey zu-

E

tragen.

tragenden Frevelthaten / vnd muthwilligen
Vorbrechungen in crimine flagranti / wie bishe-
ro jederzeit gehalten / vnd nicht difficulter wor-
den / vor sich selbst die Vorbrecher in vorwah-
rung zu nehmen / oder zuvorfassen befugt sein /
Do aber weiters wider Sie zu procediren, oder
sonsten nach gelegenheit des Vorbrechens mit
Straff zugelegen / solches jederzeit mit rath vnd
zuziehung der Verordenten von Land vnd
Städten tractirt vnd geschlossen / vnd also deme
von Zwanzigsten Novembbris des Kunffzehn-
hundert vnd Ein vnd Sechzigsten Jahres er-
langten abhandlungs Privilegio zwischen dem
damaligen Landvoigt vnd den Ständen / so wol
der Obergerichts Concession, vnsers Land-
voigts Revers, vnd bestätigten Observantz, aller-
dings nachgelebet werden solle.

Schließlichen / so lassen Wir Uns auch den
S in Amt vor alters eingeführten / vnd bis-
hero gehaltenen / als einem an ihme selbst nütz-
lichen brauch / Nemlichen / das in Peinlichen vñ
Criminal sachen ante contestationem von Mund
in die Feder verfahren werde / allerdings gefal-
len / vnd wollen denselben gebetener massen hie-
mit gnedigst bestätigt / auch das hinfür zur ab-
schneidung

schneidung allerhand vnnötigen weitleufig-
keiten in den Gatzschriften der Kläger weiter
nicht dann mit seiner Triplica, vnd Beklagter
mit seiner Quaduplica zugelassen / vnd extra ju-
dicialiter einkommenen / oder beygeschobenen
Schriften im Vorsprechen gentzlichen über-
gangen / auch ungeacht / das es extra judicialiter
einkompt / auf daß was vom Mund in die Feder
gerichtlich gesetzet mit Vrtel vnd Erkennüs
vorfahren werden sollen / statuaret vnd verord-
net haben / Und gebieten darauff allen vñ jeden
Obrigkeiten / auf dem Land vnd in Städten / in-
sonderheit vnserm Land Voigt / Landes Haupt-
man vnd Ambts Verwaltern / in vnserm Marg-
graffthumb Oberlausitz / jetzigen vnd künfti-
gen / daß sie dieser vnsrer gnedigsten Declaration
vñ Anordnung in allen gehorsamlich nachkom-
men / darüber schützen vnd handhaben / vnd we-
der vor sich selbst darwider thun / noch andern
zuthun verstatten sollen / so lieb einem jeden ist
vnsrer Straff vnd Gnaden zuvermeiden / Das
meinen Wir ernstlich. Zu Ohrkund bestegelt /
mit vnsrem Königlichen anhangenden Inste-
gel. Seben auff vnsrem Königlichen Schloß
Praga / den Achzehenden tag des Monats Au-
gusti /

gusti / Nach Christi vnsers lieben GErn vnd
Geligmachers Geburt / im Ein tausend Sech-
hundert vñ Eylfften Jahr / Unserer Reiche des
Hungarischen im Dritten / vnd des Böhme-
ischen im Ersten Jahr.

Matthias.

Sdenko Ad. Poppl. de Lobco-
vitz S.R. Bohemiæ Cancellarius

*Ad mandatum Sacre Regie
Majestatis proprium.*

H. Plateiß.

VIII.

Kayfers Rudolphi Con-
firmation / zwischen den Landständen vnd
der Stadt Budissin auffgerichteten Vertrags /
die Appellation betreffende / sub dato
Den 6. Martii, Anno
1606.

Rex Rudolph der Ander/
von Gottes gnaden/ Erwöhl-
ter Römischer Kayser / zu al-
len Zeiten/mehrer des Reichs
in Germanien/ zu Hungern/
Böhemb/Dalmatien/Cro-
atiens/König. Erzherzog zu
Österreich / Marggraff zu Mähren / Herzog zu
Lützenburg vnd in Schlesien / Marggraffe zu
Laßtz / ic. Bekennen öffentlich mit diesem
Brieff vor allermänniglich/Nach dem sich eine
zeithero zwischen den Volgebornen/Würdigen/
Gestrengen vnd Ehrvesten / vnsern lieben Ge-
trewen / Herren / Pralaten / Ritterschafft vnd
Wanschafft des Marggraffthums Ober Lau-
sz/ an einem/dann den Ehramen vnsern lieben
E iiii getrewen

getrewen N. Bürgermeister vnd Rathmannen
der Stadt Budissin / anders theils / speen vnd
irrungen / wegen eines in iherer der Rathman-
nen hier vor vernewerten vnd Confirmirten Se-
richts Ordnung inserirten Artickels der Appel-
lation halb erhalten / die Wir zuerhaltung gut-
ter Nachbarschafft vnd Vortrawligkeit dem
Wolgebornen / Ehrenvesten vnd Gelehrten un-
sern lieben getrewen Abrahamen Burggraffen
von Dohnaw / Freyherrn auff Warttenberg
vnd Brälin / Landvoigt des Marggraffthums
Oberlausitz / Caspar von Metzradt zu Dober-
schitz Hauptmann daselbst / vnd Hieronymo
Treutlern von Kroschwitz der Rechten Do-
ctor / Cammerfiscalln in gedachtem Marg-
graffthum Oberlausitz unsren Räthen güt-
lich hinzulegen committiret vnd anbefohlen
haben.

Wann Sie dann zufolge desselben / beyde
Warten auff maß vnd wege / wie der zwischen
Ihnen auffgerichte vnd hierinn inserirte Vor-
trag mehrers aufweiset / voreiniget vnd vor-
gleichen / welcher von wort zu wort also lautet:

WJ

Sie Abraham Burggraff zu Dohnaw /
Freyherr auff Warttenberg vnd Brä-
lin / Röm: Kayserl: Majestat Rath vnd
Landvoigt des Marggraffthums OberLau-
sitz / auch Fürstl: Durchl: Erzherzogs Maxi-
miliani zu Österreich Rath vnd Cammerer / ic.
Caspar von Metzradt auff Doberschitz / Röm: Kay-
ser: Mayr: Rath vnd LandesHauptmann
des Marggraffthums OberLausitz vnd Hiero-
nimus Treutler von Kroschwitz / Röm: Kay-
serl: Majestat Rath / der Kron Böheimb / Le-
hensRath vnd Cammer Procurator im Marg-
graffthum Ober Lautz der Rechten Doctor / ic
hiemit vnd in krafft dieses Brieffes vrkunden
gegen jedermanniglich/sonderlich aber wo noth.

Demnach sich zwischen den Wolgebornen/
Würdigen / Edlen / Gestrengen / Ehrenvesten/
Herren / Pralaten / Ritterschafft vnd Manschafft
bewelten Marggraffthums OberLausitz / an ei-
nem / vnd den Ehrenvesten / Ehrsamem vnd Wol-
weisen N. Bürgermeister vnd Rath der König-
lichen Hauptstadt Budissin daselbsten / am an-
dern theil / eine zeitlang hero nicht geringer Miss-
verstandt erreget / aus vrsachen / das itzo gemel-
ter Rath zu Budissin in ihenen unlängst new vor-
mehrter

mehrter GerichtsGrdnung beym achten Punct
derselben der Appellation halben/von des Raths
vnd Gerichte zu Budissin abschieden / einen
Punct gewillkührret / vnd ihnen förderst bey der
Kaysersl: Mayt: confirmiren lassen/des inhalts/
das es künftig vnd zu Ewigen Zeiten / weil die
Appellation Cammer im Königreich Böhemb
sein würd/also vñ nicht anders gehalten werden
solle/das Niemand/er sey auch wer er wolle/von
ihren des Raths oder Gerichte zu Budissin
Mündlichen oder Schriftlichen / bey oder End
Orteln / oder andern gegebenen bescheiden/sich
anderswohin / als an wolgedachte Appellation
Cammer ziehen vnd beruffen solle / wie solches
mit mehrern in solcher öffentlich Publicirten
Budissinischen neuen GerichtsGrdnung zu be-
finden/ dessen aber wolermelten Herren / Präla-
ten, Ritterschafft vnd Mannschafft / als der ge-
samte Landständ dieses Marggraffthums
sich beschweret/vnd bey der Röm: Kaysersl: auch
zu Hungern vnd Böhemb Königl: Majestat/
unserm Allergenedigsten Herrn vmb Cassirung
solches Puncts der neuen GerichtsGrdnung
vnd derer Confirmation aller vnterthänigst an-
gehalten / hierauß auch höchstgedachte Röm:
Kaysersl:

I X.

Kayser's MATTHIÆ

Assecuration über das exercitium RELIGIONIS,
de dato den 5 Septemb: Anno

1611.

MEr Matthias der
Ander von Gottes Gnaden/
zu Hungarn/Böhemb/Dal-
matien/Croatien/König/ ic.
Erzherzog zu Österreich/
Hertzog zu Burgundi/Harg-
graff zu Währen/in Schlesien zu Steyer/Kärn-
ten/Grain vnd Württemberg Hertzog/Marg-
graff zu Lausitz/ ic. Bekennen öffentlich mit
diesem Brieff/vnd thunkund aller Männiglich
vor Uns / unsere Erben vnd Nachkommende
Könige zu Böhemb / als Wir Uns gegen dem
Wolgeborenen / Gestrangen / Ehrenvesten vnd
Ehrsamem N. N. unsrer getrewen Stände des
Marggraffthums OberLausitz zu jüngst auffn
Prager Schloß gehaltenen General Landtag
damahls gevollmächtigten Abgesandten/sub da-
to den zwey vnd zwanzigsten Tag des Monats
S v May

May dieses ablauffenden Schzechenhundert vñ
Eylfften Jahres / vnter andern vor reversirt,
iñnen den Ständen ehe zuvorn die vns im Land
die schuldige Pflicht leisten würden / wegen des
Exercitii Religionis, gnugsame assecuration zu
ertheilen.

Dass Wir demnach solchen genedigt nach
kommen / vnd Sie die Stände hierüber versichern
wollen / auch solches in krafft dieses Brieffes/
Meinen vnd Wollen / dass sie inhalts angezoge
nen Reverses (der dann von Uns hiermit con
firmiret sein soll) bey dem freyen exercitio Re
ligionis Augspurgischer Confession allermassen
sie dessen bey Zeiten vnserer hochgeehrten Her
ren Vorfahren weyland Keyser Ferdinandi vnd
Maximiliani hochloblicher angedencken / auch
der jzigen Kayserlichen Majestat zeiten in Kir
chen vnd Schulen in posse vnd übunge gewe
sen / jzo noch sein / Und wie es bey eintretung
vnser Königlichen Regierunge befunden / von
Männlichen vngehindert / ruhig vnd vntur
bret gelassen / auch von Uns darüber geschützt
vnd gehandhabet werden / Jedoch das ingleichen
herentgegen den Catholischen / Geistlichen vnd
Weltlichen von niemandesten an ihren Gottes
dienst

dienst von alters hero habenden Rechten vnd
Gerechtigkeiten/ auch Geistlichen Intradens, kei
ne hinderung / eintrag oder verkürzung besche
hen/sondern jedes Theil bey demjenigen/wessen
es befuget / hinfürō Standhaftig vorbleiben
solle/ alles getrewlich vnd vngefährlich.

Und gebieten hierauff jzo vnd künftigen
vnsern Land Voigten / Hauptleuten / Pflegern /
Vorwesern vnd Räthen / in Städten des Marg
graffthums OberLausitz / vnd sonstien allen
vnsern Unterthanen vnd Getreuen / wes Wür
den / Standes oder Wesens die sein / dass sie mehr
gemeldte vnserre gehorsame Stände / erwehntes
Marggraffthums OberLausitz / über obgedach
ten freyen exercitio Religionis Augspurgischer
Confession schützen vnd handhaben / darwider
Niemandesten in keinerley wege zuthun gestat
ten / bey vermeidung vnserer schweren Straff
vnd Ungnad.

Gb auch wider diese vnserre Assecuration in
wasrley weise was vorgenommen würde / soll
doch dasselbe alles nichtig vnd unkräfftig sein.
Solches meinen Wir ernstlich / Mit Ohrkunde
diss Brieffes bestegelt / mit vnserm Königlichen
anhangenden Insiegel. Geben in vnser Stadt
Budissin /

Budissin/den fünfften Tag des Monats Septem-
bris, Nach Christi unsers lieben HERREN vnd
Seligmachers Geburt / im Sechzehenhundert
vnd Eylsten Jahr / Unserer Reiche des Hun-
garischen im Dritten / vnd des Böhmisichen
im Ersten Jahre.

Matthias.

Ad mandatum S. Reg. Majest.
proprium.

Johan Plateiss.



Kayserl: Majestat/vns allergnedigst auffgetra-
gen angezogene strittigkeit/zuerhaltung gutter
Vertrewlichkeit vnd Nachbarschaft/so wol ver-
hüttung allerhand ferner weitleufigkeit/ bis
auff Ihrer Majestat gnedigste Ratification in
der gute beyzulegen.

Als haben wir zu gehorsambster folge Ihrer
Kayserl: Majestat gnedigsten Anordnung/ auch
einig vnd allein aus gutten Vorsatz/Einigkeit/
Friede vnd Ruhē zustiften/vnd die Stände bey-
deseits/nemlich die von Land vnd Städten/son-
derlich aber die Herren Land Stände mit der
Stadt Budissin widerumb in vorige vortraw-
liche Nachbarliche Correspondenz zubringen/
vnd mannigfaltiges Unheil/so in benachbarten
Landen aus dergleichen streittigkeiten zwischen
Land - vnd Städten zu beyden theile grossen
Schaden fast vndämpflich entbronnen / dieser
Grt abzuwenden / an geregte Handlung heute
dato für Uns genommen/ vnd beyde Parten nach
weiter hinc inde beschehen zu Semüthfüh-
rung/mit ihren allerseits guten wissen vnd wil-
len / dieses streits halben zu grunde nun vñ zu E-
wigen zeiten vorgliechen/wie folget: Nemlichen/
weil der Rath zu Budissin / vornemlich angezo-

S

gen/

gen/das solche Punct / wie auch die ganze Ge-
richtsOrdnung nicht dahin gemeinet/ ihnen ei-
nige Jurisdiction vber die Herren/Prälaten/Rit-
terschafft vnd Manschafft in OberLausitz oder
ihre Unterthanen zuguziehen / sondern einig
vnd alleine gehorsam vnter den ißren zuerhal-
ten/vnd Jederman gleichmessige schleunige Ju-
stiz zu ertheilen/dagegen sich die Herren Land-
stände erkleret / daß Sie ihnen dßfals einzu-
greissen/gutte Policey zu hindern / oder jeman-
des vrsach zum Ungehorsam zugeben nicht ge-
sonnen.

Das demnach solche Budissinische Gerichts-
Ordnung in allen vnd jeden Puncten in esse blei-
ben/ bloß vnd allein in diesem gar zu General
verstand derselben restringirt vñ eingezogen wer-
den solle / das nemlich in der Herren Prälaten
vnd derer vom Adel so in diesem Marggraff-
thum auffm Lande vnd Städten angesezen
vnd begüttert/ Wie auch in aller vnd iherer der
Herrschafft Erbpflichten nicht loß gegelten/begü-
tterten oder angesezen/ so wol derer zu den
Emberten der Landvoigtey vnd Landes Häupt-
manschafft behörigen/vnd mit keinem Bürger-
recht in der Stadt Budissin vorsehener Unter-
thanen

thanen eigenen Willkühr / vnd ohne hinderung
gantz frey stehen solle / ob sich künftig derselben
einer oder mehr/wer sie auch sein möchten/durch
des Raths oder Gerichte zu Budissin Mündli-
chen oder schriftlichem Abschiede oder Vrtel be-
schwert befinden werden/ daß Sie entweder der
GerichtsOrdnung/vnd darinnen außgesetzten
mittel mit verfolgung der Appellationen nach-
gehen/oder do es ißnen lieber vnd gefelliger/ von
solchen Vrteln vnd Abschieden sich zugleich für
das Königliche OberAmt / vnd die verordne-
te von Land vnd Städten beruffen wollen.
Welche beruffung der Bürgermeister/Richter/
oder der Rath zu Budissin/ ißige vnd künftigel/
jedoch außer der Poenal oder Criminal sachen/sie
seind Peinlich oder Bürgerlich/ hierinnen aber
der Rath gebürliche maß halten/vñ nach Recht-
licher disposition/vnd inhalts der OberGerichts
Concession verfahren solle/ohne einige widerre-
de/Exception vñ behelff vnseumlichen zulassen/
den Appellantent gewönlche verschlossene Apo-
stell oder Abschiedesbriefe mittheilen/die Execu-
tion des vorgangenen Vrtels oder Abschiedes
suspendiren/die Appellantent aber/ißre Appellati-
on bey der negsten Ordinari Vorbeschieden / Ge-
doch

doch das zum wenigsten ein Sächsischer Ter-
min hierzu frist gelassen / durch Mündlichen
Vortrag justificiren oder in vorbleibunge (aus-
ser beweislicher Ebehafften/ die doch auch auff
erkentnüs des Königlichen OberAmpts / vnd
der Verordneten zustellen) in contumaciam
oder sonst nach besindung der Appellation (in
welcher instantia nach allbereit erlangten vnd
confirmirten Privilegien, Statuten, Willküren
vnd alten Gewohnheiten der Stadt Budissin zu
sententioniren) verlustig / erkant / vnd so bald
solches geschehe / oder auch sonst in gehaltener
Verhör vor dem Königlichen OberAmt vnd
verordneten von Land vnd Städten / der gege-
bene Abschied für billich befunden / die Executi-
on desselben an den Rath oder Gerichte zu Bu-
dissin hinwider remittirt, vnd Sieste als Judices
da ein keines weges gemeaget / oder in ihrer Ju-
risdiction turbiret, noch muchwilligen Suppli-
canten (ausser allen fällen denegirten excedit-
ten oder protrahirten Justiz, do der Rath selbst zu
Part angezogen werden möchte) im Königl-
chen Amt diesem zuwider statt gethan werden
solle. Dieser Freyheit aber von des Raths oder
der Gerichte zu Budissin Abschieden zugleich
an

an das Königliche OberAmt vnd verordnete
von Land vnd Städten zu appelliren, soll sich
niemand anders als (wie gemeldt) die Inlän-
dischen Herren / Prälaten, vnd vom Adel / auch
deroselben der Erbpflicht nicht los gezehlet / be-
gütterte oder angessene / so wol unter den Emb-
tern wonhaffte begütterte / vnd im Bürgerrecht
zu Budissin nicht angessene Unterthanen ge-
brauchen.

So viel aber alle andere In : vnd Auslän-
dische / wes Standes die sein / betrifft / hat ihnen
der Rath vorbehalten / sich auch die Landstände
dahin erkläreret / das dieselben in diese transaction
vnd vorgleichung nicht gezogen / noch darinnen
begriffen / auch diese Abhandlung vnd Vortrag
allein zwischen den Herren Landständen vnd
der Stadt Budissin verstanden werden soll.

Schließlichen solle dieses alles was bis an-
hero schriftlichen vñ Mündlichen vorgelauffen
publicæ tranquillitatis causa gentzlich sopiret vñ
aufgehoben / auch keinen theil sampt vnd son-
derlich / vnd allen ihren Nachkommen / an ihren
gutten Namen / Ehr vnd Glimpff / Machtelig /
Vorfänglich / noch Aufrücklich sein / vnd vor-
bleiben / Hierdurch also die Parten beydersseits
S iij anges-

angeregter geschwebeter irrungen halber Nach-
barlich vnd freundlichen zu grunde vorgleichen/
vnd einander alle Nachbarliche freundschafft
vnd guten willen zu erzeigen sich erkleret/welche
obbeschriebene abgehandelte Artickel wohlge-
dachte Herren Landstände/vnd ein Erbar Rath
zu Budissin/für sich vnd alle ihre Nachkommen/
stet/fest vnd unvorbrüchlich zu halten zugesaget
vnd versprochen/Auch zu mehrer vorgewissung
vnd bekräftigung dessen allen/ist auch diß zwis-
chen den Parten abgeredet vnd abgehandelt
worden / das dieser Vortrag / höchstgedachter
Römischem Kayserlichen auch zu Hungarn vnd
Böhemb Königlichen Majestat dero selben gne-
digsten Anordnung nach/zur Ratification unter-
thänigst fürbracht/vnd den Herren Landstän-
den frey stehen solle / ob sie die Confirmation
auff ihre selbst darlage bey der Kayserlichen Ma-
jestat außbringen wollen/alles treulich vnd son-
der gefehrde. Dessen zu Ohrkundt/ haben wir
einganges benante Cōmissarii vnd Unterhänd-
ler diese Abhandlung vnd Vortrag zweyfach
vorfertigen lassen/vnd mit unsern angebornen
Perzschafften vnd Hand unterschriften bekräfti-
tigt. Actum Budissin auff dem Königlichen
Schloß/

Schloß/den Acht vnd zwanzigsten Martii des
Sextzenhundert vnd Fünften Jahres.

Als haben wir auff beschenes unterthäni-
gistes anlangen vnd bitten / auch Ihr der Com-
missarien relation vns bemelten Vortrag nicht
allein belieben vnd gefallen lassen/sondern auch
denselben ratificiret vnd confirmiret: Ratificiren
vnd Confirmiren solchen auch aus Böhmischer
Königlicher Macht/ auff vorgehabten unsrerer
Gebrieten Land Officirer vnd Edlen Rāthe / des
Königreiches Böhmen vnd lieben getrewen
Rath vnd Rechten / wissen hiemit vnd in krafft
diß Brieffes/ Weinen/ setzen vnd wollen / das es
nun hinfür zu Ewigen zeiten dieses streittigen
Puncts halber die Appellation betreffend / bey
diesen gemachten Außatz (wie oben berühret)
gantzlichen verbleiben / vnd kein theil dem an-
dern in mehr weg / kein Eintrag daran thun
solle. Und gebieten darauff allen vnd jeden
unsern Untertanen / wes Würden/ Standes/
Ambtes oder Wesens die sein / Insonderheit un-
sern Land Voigten / vnd Landes Häuptleuten
berührtes Marggraffthums Oberlausitz/zi-
gen vnd künftigen / vnd sonstigen Männlichen/
daß Sie ob diesem Vertrag festiglich Handha-
ben/

ben / die Parten darinnen nicht hindern noch ir-
ren / sondern vielmehr schützen vnd erhalten/
auch solches niemands anders zuthun gestat-
ten / in kein weis noch weg / so lieb s̄hnen allen/
vnd einem jeden sey zuvor meiden vnser schwere
Straffe vnd Ungnad / solches meinen wir ernst-
lich.

Zu Ohrkundt diß Brieffs bestiegelt mit
vnserm Kayserlichen anhangenden Inſtegel.
Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag/
den Sechsten Tag des Monats Martii, Nach
Christi unsers lieben Herrn vnd Seligmachers
Geburt / im Ein tausendt Sechshundert vnd
Sechsten Jahre/Unserer Reiche des Römischen
im Ein vnd Dreyzigsten/des Hungarischen im
Vier vnd Dreyzigsten / vnd des Böhmischen
auch im Ein vnd Dreyzigsten Jahre.

Rudolph.

Sdenco Ad. Poppl. de Lobcovitz

S. R. Bohemia Cancellarius

Ad mandatum S. C. Ma-
gestatis proprium.

Heinrich von Pishniß.
H. von Plateiß.

Majestat vnd
Privilegium

Ques Mellerdurch-

leuchtigsten / Grossmächtigsten Fürsten
ond Herrn/ Herrn RUDOLPHI des Andern/
Erwählten Römischen Reysers / Auch zu Hungern vnd
Böhemb König / ic. Über die von den dreyen Ständen
der Cron Böhemb vbergebene Böhmishe Confession,
(so man die Augspurgische nennet) vnd derselbigen
freyen Exercitii, sampt dem Consistorio
vnd Academia,

Im Jahr :

M. DC. IX.



Gedruckt erstlich in der Alten Stadt
Prag/bey Jonathan Bohusly.
den 4 Septembr. 1609.



Sir Rudolph der II.
Von Gottes Gnaden / Er-
wöhler Römischer Kayser/
zu allen zeiten Mehrer des
Reichs / in Germanien / zu
Hungern / Böheimb / Dal-
macion / Croation / vnd Slavonien / rc. König /
Erzherzog zu Burgund / Marggraf zu Mäh-
ren / Herzog zu Lützenburg / in Schlesten /
Marggraf zu Lausitz / vnd Graf zu Tyrol / rc.

Zu Ewiger Gedächtnis sey
Kraft dieses Brieffes Männlichen fundt ge-
than: Nach dem alle drey Stände vnseres Kös-
nigreichs Böheimb / so den Leib vnd Blut des
HERRN JESU CHRISTI / vnter beyderley
empfangen / Unsere lieben Getrewen / in gemeis-
nen Landtag (welcher vergangen im Ein-
tausent / Sechs Hundert vnd Achten Jahrs /
Montag nach Exaudi, auff dem Prager Schloß
A. 15 ange-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНДРЕЯ КИРИЛІВА

angegangen/ vnd eben dasselbe Jahr/ Freytag
nach Johanni des Läufers/beschlossen worden)
bey Uns/ als ihrem Böhmischem König/ aller
unterthänigst vnd gebürlichen angehalten vnd
gebeten/damit Sie bey der gemeinen Böhmi-
schen Confession, vnd Glaubens-Bekäntnüs
(welche von etlichen die Augspurgische genandt
wird) Im Jahr Christi/ Tausent Fünff Hun-
dert Fünff vnd Siebenzig/ auff allgemeinen
LandTag zusammen getragen/ vnd der Rays.
Mayt. weyland Kayser MAXIMILIANO, vn-
serm geliebsten Herrn Vatern/ löblichster vnd
seligster Gedächtnüs übergebener Confession
(die ihnen bald damals/ wie Wir gewißlich be-
richtet worden/ vnd aus den Schreiben unsers
geliebsten Herrn Vatern eigenen Hand/ auch
andern bey der LandTaffel verhandenen Ge-
dächtnüs vorgenommen/ von Ihrer Majestät be-
willigt worden) Auch ihrer unter einander
auffgerichteten/vnd in der Vorrede eingebra-
ter Vorgleichung/ so wol bey andern ansuchen
vnd begehren/ ihre Religion betreffend/ so aus-
drücklich fürgedeutet/ erhalten worden/ solche
ihre Christliche Religion unter beyderley frey
vnd von Männiglich ungehindert/ üben vnd
fort-

fortpflanzen. Und also in diesem allen/ daß
die Stände genugsam von Uns versichert wer-
den möchten/ Inmassen dieser Artikel vnd Ihr
Begehren/ in gemeldtem LandTag/ vnd der
LandTag in die LandTaffel/ in das grüne
Buch der gemeinen LandTagen/ Anno im Ein-
Tausent/ Sechs Hundert vnd Acht/ Montag
nach Exaudi, sub lib. K. 8. einverleibt/diß weit-
leufig vnd aussführlichen in sich begreift.

Weil Uns aber damals hochwichtiger Ge-
schäftshalben/ welcher wegen bemeldter Land-
Tag am meisten angestelt/ vnd die da einigen
Auffschub nicht dulden mögen/ dieses zubestet-
tigen unmöglich gefallen/ haben Wir zu weites
rer erörterung solcher Sachen gnädigst Auff-
schub begeht/ bis auff künftigen LandTag/
welcher auff den Donnerstag vor Martini nechst
folgends verlegt worden. Inmittels auch die
Stände versichert/ wo fern solches auff allge-
meinen LandTag nicht zu ende gebracht wür-
de/ daß sie unter dessen ihrer Religion, ein frey
ungehinderts Exercitium haben vnd halten/
auch bis zu endlicher hinlegung dieses Articuls/
zu einiger Erwegung oder Abhandlung anderer
Articul/ so wir ihnen in der LandTags Propo-
sition

sition vortragen würden/zuschreiten gar nicht schuldig/oder verbunden seyn sollen/wie dann solches vnsrer gnädigst Begehren/Versicherung mit mehrem bezeuget.

Nach welchem allgemeinen verblieben/ als der Land Tag auff gemelten Termin, Donnerstag vor Martini angesetzt/ auf erheblichen Ursachen von vns verschoben/ vnd ein anderer dem Dienstag nach Pauli Bekehrung/ Anno Ein Tausent/Sechs Hundert vnd Neun angestellt/vnd mit Unsern Mandatis, auff das Prager Schloß aussgeschrieben worden/ haben ob bemelte sub utraq; Stände abermals die vorige Confession, vnd wie Sie sich vntereinander verglichen/ Uns übergeben/ vnd nicht vnterlassen/ bey Uns als ihrem König vnd Herrn/ nicht allein durch vnterthäniges vnd demütiges Flehen vnd bitten/ sondern auch durch für vnd angegeben intercession vad Vorbit zu sollicitiren vnd anhalten/dass Wir geruheten/solches der Ständ sub utraq;, als unsere lieben Getreuen/Bitten vnd Ansuchen gnädig zu bewilligen.

Als Wir nun dis mit unsren Obersten Land Officirern vnd andern Räthen dieses Königreichs Böhemb/in embstiges Erwegen gezo gen/

gen/haben Wir für gut angesehen/auff unter thäniges demütiges Bitten vnd Begehren/deren von Herrn vnd Ritterstandes/der Präger vnd andern Abgesandten der Städte alle drey Ständ sub utraq; dieses Königreichs Böhemb/ so sich zu der bemelten Confession bekennen/vrserer lieben Getreuen Unterthanen/allen dreyen Ständen in gemein des Königreichs Böhemb/einen gemeinen Land Tag/auffm Montag nach dem Gontag Rogationum, in der Kreuzwochen/dieses 1609. Jahrs/durch unsere Königliche Mandat ausszuschreiben/ auff das Prager Schloß zuverlegen/ vnd in publicirten Mandatis, auch mit anzuhefften / dass wir bey diesem Land Tage/die schlüssliche Erörterung des Articuls von der Religion, in der Land Tag ges proposition einbringen. Item/wie auch alle vnd jede/so wol vnter beyder/als einerley/ vnd die sich zu der Uns übergebenen Confession bekennen/ihre Religion ohn allerley Bedräng vnd Verhindernuß/es sey von Geistlichen oder Weltlichen Personen/frey üben vnd fortpflanzen möchten/genug versichern vnd verschen wollen/ wie solches unsere Mandata, derer datum auff dem Prager Schloß / Sonnabends nach den Gontag

Sontag Jubilate, dieses 1609. Jahrs/in bemelten Articul weiters besagen/ zu welchem allgemeinen von vns geschrieben LandTage / weil sich alle drey Stände / gehorsambst vnd unterthānist haben eingestellet / vnd wir auch laut vnsers gnädigen versprechen an bemelten Mandat, den Artickel von der Religion, in der LandTages proposition, zu förderst fürbringen lassen/ haben oft gemelte drey Stände sub utraq; einhellig/ ihr voriges Begehren vnd Bitten/ durch vns übergebene Schrifft/ wider vernewert/vmb genugsam Versicherung/ vnd bey der LandTaffel Besetzung/ desselben unterthānist gebeten.

Dieweil vns denn nichts liebers ist/ als das in unserm Königreich/ unter allen drey Ständen/ so wol einer als beyderley/ allen Unsern lieben getrewen Unterthanen/ Nutz vnd zu ewigen zeiten/ standhaftige Lieb vnd Einigkeit/ Fried vnd Verträglichkeit/ zu auffnehmen vnd erhaltung gemeinen bestes gepflanzt/ ein jedes theil/bey der Religion, bey welcher sie iherer Eelen Seligkeit versichert zu seyn/ festiglich glauben/frey willig/vnverhindert vnd vnbeträngt/ neben dem andern möge verbleiben vñ gelassen werden/

werden/damit also/wie billich/den Anno 1608. geschehenen LandTages Beschlus/ vnd dem newlich publicirten Mandat, (in welchem wir die vereinigte Stände/ so sich zugemelter Confession bekennen/ für die/ so sie allezeit gewesen/ nemlich für vnsere trewe vnd gehorsame Unterthanen/vnter vnsers gnedigen Schutz/allerley Ordnungen/ Recht/ Gerechtigkeiten/ vnd Freyheiten dieses Königreichs erstrecket/ erkennet vnd gehalten/gemeß vñ gehörig/ auff welche sich vnsere Königliche Pflicht/ Recht vnd Lands Ordnung erstrecket/ erkennet vnd gehalten/ auch gegenwärtig erkennen vnd halten) folge vnd eine genüge beschehe/ in Ansehung vnd Be trachtung der obberürten statlichen intercessio nen vnd für bitten/vnd denn auch auff vielerley embstiges anhalten vnd bitten iherer selbst/ der Stände sub utraq;, neben der trewen vnd nützlichen Dienst/ so sie Uns die ganze Zeit vnsers glückseligen Regiment über sie mit der That erzeigt vnd bewiesen haben.

Aus diesen allen vnd andern vielen Ursachen/mit reissen/Rath bedacht/ mit vnsern guten Gewissen/Königlicher Böhmischer Macht/ vnd Rath/Unserer Obersten Officirer/ Land-

B recht

recht Beystiger vnd Räthen / haben wir den Articul / die Religion betreffend / mit allen dreyen Ständen / dieses Königreichs Böhemijs bey gegenwärtigen Landtage / so auffm Prager Schloß gehalten wird erörtert / vnd also endlich beschlossen / wie die Stände sub utraq; mit folgenden unserem Majestät oder Königlichen Briefe verſichert haben / vnd verſichern.

Fürs Erste / Wie es vorhin bey der Landtaffel / lib. a 32. bestetiget ist / was die Religion, unter einer vnd beyderley Gestalt belanget / daß sie einander nicht bedrängen / sondern für einen Mann bey einander stehen / als trewe Freunde / vnd ein Theil die andern nicht schmehen sollen / daß soll also bey diesem Articul gentlich verbleiben / Und sollen hiemit beyde Theil / wie jzo / also auch künftig / einander verbunden seyn / bey deren Peen / hervon in der Lands Ordnung begrieffen ist / Und dieweiln die vnter einerley / in diesem Königreich / ihrer Religion ein frey vngehindertes Exercitium haben / in welchem ihnen die vnter beyderley so sich zu der Confession bekennen / keinen Eintrag thun / oder Ordnung geben / daß hierinnen eine Gleichheit möge gehalten werden / Dero wegen verwilligen Wir / vnd

vnd geben ihnen Recht vnd Macht darzu / daß obgemelte vereinigte Stände / sub utraq; Herrn vnd vom Adel / Prager / Berg: vnd andere Städte / sampt ihren Untertanen / In Summa / alle die / so sich zu der Böhmisichen Confession, welche loblicher vnd seliger Gedächtnus / weylandt Kayser Maximilian, Unserem liebsten Herrn vnd Vatern / auff allgemeinen Landtage / Anno 1575. vnd jzt auffs neue / auch Uns übergeben worden / (bey welcher / Wir sie allers gnädigst zu schützen versprochen) bekannt haben / vnd noch bekennen / keinen außgenommen / daß sie nemlich ihre Christliche Religion sub utraq; laut dere Confession, vnd vnter einander auffgerichter Vereinigung vnd Vergleichung / frey vnd vngehindert / aller Orthen üben vnd vorbringen / bey ihren Glauben vnd Religion, Priesterschafft vnd Kirchen Ordnung / welche bey ihnen ist / oder auffgericht werden wird / frölich mögen gelassen werden / bis zu gänzlicher Christlichen einhellenigen Vergleichung / wegen der Religion, in Heiligen Reich / vnd also sollen sie weder jzt noch künftige Zeit nicht schuldig seyn / sich nach den Compactatis, welche auff allgemeinem Landtage / Anno 1567. in den Land

Privilegiis, vnd andernwo außgelassen/zu Reguliren.

Eerner wollen Wir in folgenden / den Ständen sub utraq; auch diese sondere Gnade thun/vnd allen dreyen Ständen/so sich zu dieser Confession bekennen / daß vnter Pragerisch Consistorium, mit iherer Priesterschafft nach der Confession, vnd iherer hierinne Vergleichung reformiren vnd vernewren / ihre Predicanter, so wol Teutsch vnd Böhmischt allda ordinieren lassen / oder welche allbereit ordiniret worden/von dannen ohne einige Verhinderung des Pragischen Erzbischoffes/ oder aber jemandes andern auff ihre Collaturen nehmen/vnd dieselben damit besetzen mögen. Nichts weniger geben Wir auch gnädigst in die Gewalt der Stände/(wie sie jhnen dann von alters hero zugestanden) die Pragerische Academia, mit allen zugehörungen / die sol mit tüglichen vnd gelehrten Männern zubesetzen/gute vñ loblche Ordnung vnd Gebräuche/auffzubringen/vnd über beyde/ als des Consistorium vnd Academia, gewisse vnd tüchtige Personen/ zu Defensoris vnd Beschützern/anzuordnen vnd bestellen mögen.

Vnter dessen aber/ vnd ehe dis alles gebürlichen

lichen ins Werk gerichtet werde / sollen nicht weniger alle Stände sub utraq; bey obgeschrieben/ als nemlich / daß sie ihre Religion ohne bedrängnüs vnd verhindernüs möchten fort üben/vollkommenlich gelassen werden/vnd wie viel Personen die vereinigten Stände sub utraq; vnd Academia, nach iherer einhellenen Vergleichung / aus allen dreyen Ständen in gleicher Anzahl verordnen/vnd dieselben vns/als ihrem König vnd Herrn/ übergeben werden. Dieselben Uns alle Mamhaft gemacht vnd übergeben/ keine Personen/keinen hievon außgelassen/wollen vnd sollen Wir innerhalb zweyer Wochen/ von dato der Uns übergeben verzeichnüs/die zu bestetigen/vnd sie für Defensores erklären/doch über der Stände jhnen gegebene Pflicht vnd Instruction, in keine andere Instruction nach/noch Pflicht sie zu ziehen.

Da Wir aber anderer Verhinderungen wegen in obbemelter Zeit dieselben nicht bestetigen könnten oder würden/ so sollen sie doch eines weges als des andern / über beydes defensores verbleiben / alles das thun vnd verrichten als wann sie von vns Confirmirte vnd bestetigt wären/vnd da auch einer auß jhnen stirbe/werden
B iii die

die Stände sub utraq; an Stadt desselben / bey
nechst darauff folgendem Landtag / einen an-
dern wehlen vnd zugeben können. Welches al-
so in künftig allzeit abgeschriebener gestalt/
wie von Uns/vnsr Erben vnd künftigen Kö-
nigen zu Böhemb / also auch von ihnen den
Ständen vnd den defensoris observirt vnd ge-
halten werden solle.

Wann auch jemandts aus den vereinigten
allen dreyen Ständen sub utraq; dieses König-
reiche/ausser den Kirchen/Gottes Häusern/wel-
che sie jzundt halten / vnd ihnen vorhin zusten-
dig (bey welchen sie auch friedlich geschützt vnd
erhalten werden sollen) irgend in Städten/
Städtlein vnd Dörffern / oder anderwo wol-
ten oder solten / mehr Kirchen/Gottes Häuser
oder Schulen / zu unterweisung vnd außerzie-
hung der Jugend / aufrichten vnd bauen las-
sen / Dasselbe soll gleich wie den Herren vnd Rit-
terstandt/also auch den Pragern/Berg: vnd an-
dern Städten in gemein / vnd einen jeden inson-
derheit / an jzo vnd in künftig zu thun / von
Königlichen ungehindert/ frey vnd offen ste-
hen / Wie dann auch ohn diß in vielen vnsr
Königlichen vnd auch der Königin Städten
dieses

dieses Königreichs/nicht wenig sub una, vnd sub
utraq; vnter einander wohnen. Derentwegen/
ist diß vnsrer sonderer Will vnd Befehlich/däß
zu erhaltung Lieb vnd Einigkeit/ein Part der
andern in übung ihrer Religion vnd Kirchen
Ordnung/ nicht eingreissen oder fürschreiben.
Die Begräbnüs todter Leichnam in Kirchen/
vnd auff Kirchhöfen / wie auch das Leutten/
nicht abgeschlagen vnd verbieten. Und also von
heutiges Tages dato an / keiner / wie aus den
Herrn vnd freyen Ständen/also auch den Städ-
ten / Städtlein vnd Bauersvolck / weder von
ihrer Obrigkeit/ noch von einen andern / Geist-
lichen oder Weltlichen Standes Personen/von
seiner Religion abgedrungen / vnd also zu einer
andern/ es sey durch Gewalt oder listige erdach-
te Kindlein gezwungen/vnd abgeführt werden
solle. Und ist also diß alles auff nichts anders/
als zu erhaltung Lieb vnd Einigkeit/ trewlich
gemeint vnd angeordnet.

Derowegen versprechen Wir bey vnsr
Königlichen worten / daß alle drey vereinigte
Stände/so sich zu der Böhmischem Confession
bekennen / sampt ihren Nachkommenden / bey
allem obgesetzten/von Uns vnsr Erben vnd

künftigen Königen in Böhmen/ ganz vnd vol-
kömlīch/ ohne verwirrung sollen gelassen/ erhalten
vnd geschützet werden. Inmassen Wir sie
dann in dem Religions Friede / des Heiligen
Reichs/ als ein vornehmes Glied desselben gentz-
lich mit einschliessen/ soll auch ihnen hierinnen
in künftig/ weder von Uns/ vnsern Erben/ vnd
künftigen Königen in Böhemb/ noch von an-
dern Geistlichen oder Weltlichen Personen/ zu
künftigen vnd ewigen Zeiten/ einige Verhinde-
rung oder Eintrag nicht geschehn noch verstat-
tet werden. Wider solchen obgedachten auffge-
richten Landes Fried/ vñ der Ständen sub utraq;
von Uns widerfahrnen Versicherung/ wollen
Wir nicht das einzige Befehlich/ oder etwas
dergleichen/ welche die geringste Verhinderung/
oder einige Verenderung/ dessen verursachen
möchten/ von Uns/ vnsern Erben vnd künfti-
gen Königen in Böhmen/ oder jemand's anders/
ausgehen oder angenommen werden sollen/ vnd
im fall dergleichen etwas ausginge/ oder von
jemanden angenommen würde/ soll es doch vñ-
kräftig seyn/ vnd auff den fall weder mit Recht/
noch ohne Unrecht etwas geurtheilet/ oder
ausgesprochen werden: Wie Wir dann auch de-
rowegen

rowegen alle andere Befehliche vnd Mandata,
so vor diesem wider die Stände sub utraq;; so sich
zu bemelter Confession bekennen/ vnd was im-
mer mehr ausgegangen seyn/ in Segenwertig-
keit auffheben/ vernicht/ todt vnd ab erkennen
vnd halten/ daß also alles/ was die Stände an
jzo vnd zuvor/ bey bestetigung dieses Articuls
begehret/ sampt allen dem entzwischen vorge-
lauffen weder jzo noch in künftig/ zu einigen
Nachtheil oder Abbruch des ehrlichen Leyn-
munds/ oder ander Beschwerung vnd anstossen
allen dreyen Ständen/ in gemein vnd insonder-
heit/ von Uns/ vnsern Erben/ vnd künftigen
Königen in Böhemb/ nicht gerechnet/ oder be-
melten Ständen übel angezogen vnd ausgedeu-
tet werden soll/ vnd diß zukünftig vnd ewigen
Zeiten. Befehlen hiemit allen vnsern Obersten
Officirern/ Landrechts Beystzern/ vnd Rä-
then/ auch allen Ständen und Inwohnern die-
ses Königreichs/ so an jzo vnd künftig seyn wer-
den/ Unsern lieben Getreuen/ daß ihr gemelten
Herrn Ritterschafft/ Präger/ Berg: vñ andern
Städten/ alle drey Stände dieses Königreichs/
sampt allen ihen Unterthanen/ in Summa/
alle die sub utraq;; welche sich zu dieser Böhmi-
schen

schen Confession bekennen / bey dieser vnserer
Versicherung vnd Majestät / wie dieselbe in al-
len Articuln/Gencenzen vnd Clauseln lautet/
vertretet vnd schützet / selbst ihnen hierinnen
einigen Eintrag nicht thut / viel weniger an-
dern zuthun nicht verstattet / vnd diß bey ver-
meydung vnsers Forns vnd Ungnad/Und wol-
len über diß / da jemandes sey von Geistlichen
oder Weltlichen Personen / diese Majestat zu
übertreten sich vnterstünde / so erkennen Wir
sich schuldig sampf vnsern Erben vnd zukünfti-
gen Königen in Böhemb/wie auch den Stän-
den dieses Königreichs / zu einem jeden dersel-
ben/als zu einem Verhinderer vnd Zustörer des
gemeinen Friedes / zugreissen. Die Stände
hergegen/bey den ihrigen schützen vnd verthädt-
gen / wie solches in der Lands Ordnung der Ar-
ticul/von beschützung des Landes Güter/Or-
dnung vnd Rechten desselben klarlich aufweiset.

Endlich befehlen Wir den geößern vnd
mindern Officirern/bey der Land Taffel dieses
Königreichs Böhemb/dass sie zukünftigen
Gedechtnüs/diesen Brieff vnd Majestat / in die
Land Tags Relation, welcher bey diesem Land-
Tage/von allen dreyen Ständen dieses König-
reichs/

reichs /bey der Land Taffel geschehen wird / in
die Land Taffel mit einleiben /vnd hernach diß
Original zu andern Greyheiten vnd Landes
Privilegiien auff den Carlstein legen / vnd ver-
wahren lassen. Dessen zu Ohrkundt haben
Wir vnsern Kayserlichen Instiegel an diesen
Brieff vnd Majestat anzuhangen befohlen.

Geben auff vnserm Königlichen Schloß
Prag/am Donnerstag nach S. Procopij, Anno
im Eintausendt / Sechshundert vnd Neund-
ten, Unser Reiche des Römischen in Vier vnd
Dreyßigsten/des Hungerischen/im Sieben vnd
Dreyßigsten/vnd des Böhmischen auch im Vier
vnd Dreyßigsten.

Rudolff

Adamus de Sternbergk,
Supremus Burggravius
Pragensis.

Ad mandatum Sacrae Cæsi
Majestatis proprium.

Paulus Michna.

H-160910
27027

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕШНІКОВА